

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1969

Nummer 76

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	4. 12. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld . . .	772

2020

**Gesetz
zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück
und von Teilen des Kreises Bielefeld**

Vom 4. Dezember 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt
Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Herzebrock (Amt Herzebrock) — mit Ausnahme der in den §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und Clarholz (Amt Herzebrock) — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Herzebrock.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Kirchspiel Oelde (Amt Oelde, Kreis Beckum) die Flurstücke
Gemarkung Oelde Kirchspiel
Flur 2 Nr. 25 bis 32, 34 bis 39, 44 bis 58, 60 bis 65,
Flur 3 Nr. 1 bis 11, 13 bis 22, 45, 46,
2. aus der Stadt Gütersloh das Flurstück
Gemarkung Gütersloh
Flur 60 Nr. 30.

(3) Das Amt Herzebrock wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Herzebrock.

§ 2

(1) Die Gemeinden Avenwedde, Friedrichsdorf und Spexard (Amt Avenwedde) sowie die Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst — mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Niehorst (Amt Brackwede, Kreis Bielefeld) werden in die Stadt Gütersloh eingegliedert.

(2) In die Stadt Gütersloh werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Herzebrock (Amt Herzebrock) die Flurstücke
Gemarkung Herzebrock
Flur 4 Nr. 14, 15, 18 bis 20, 27, 34,
2. aus der Gemeinde Nordrheda-Ems die Fluren und Flurstücke
Gemarkung Nordrheda-Ems
Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 104 bis 107, 109, 121, 135, 137,
Flur 2 Nr. 4, 6 bis 28, 31, 32, 85,
Flur 4 Nr. 1,
Flur 5 Nr. 1, 5 bis 8, 10 bis 15, 17, 46, 47, 78, 82, 85 bis 104, 106,
3. aus der Gemeinde Verl (Amt Verl) die Flurstücke
Gemarkung Verl
Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 86, 87, 89 bis 92, 96 bis 102, 130, 141, 142, 144, 149, 150,
Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 100 bis 108, 114, 115, 250 bis 254, 258, 262, 263, 264, 271, 272, 275 bis 280, 286, 287, 294, 295, 303, 304, 307, 309,
Flur 3 Nr. 8, 9, 10,
4. aus der Gemeinde Varenzell (Amt Rietberg) die Flurstücke
Gemarkung Varenzell
Flur 1 Nr. 1 bis 6, 8, 69,

5. aus der Gemeinde Ummeln (Amt Brackwede, Kreis Bielefeld) die Flurstücke

Gemarkung Ummeln

Flur 36 Nr. 333/2, 347/1, 347/2, 347/3, 352/1, 354/4, 362/1, 363/1, 363/2, 363/3, 364/1, 371/4, 371/5, 374/2, 374/5, 374/6, 374/7, 375/2, 376/2, 376/3, 376/4, 377/1, 378/2, 378/3, 378/7 bis 378/13, 378/15 bis 378/18, 380/2, 608/354, 811, 812, 853 bis 856, 880, 881, 884, 885, 886, 893, 894, 895, 918 bis 923, 1003/353, 1004/349, 1073/384.

(3) Das Amt Avenwedde wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Gütersloh.

§ 3

(1) Die Gemeinden Bornholte, Oesterwiehe — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fluren und Flurstücke —, Sende — mit Ausnahme der in den §§ 7 Abs. 2 und 8 genannten Fluren und Flurstücke — und Verl — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — (Amt Verl) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Verl.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Schloß Holte (Amt Verl) die Fluren und Flurstücke
Gemarkung Schloß Holte
Flur 1,
Flur 2,
Flur 3,
Flur 4 Nr. 20
Flur 12 Nr. 100, 102, 103, 107, 108, 110, 111, 113, 118, 119, 122, 123, 125, 146, 158, 160, 162, 169, 214, 242, 243, 250, 252, 253, 254, 314, 319, 320, 323, 324, 330, 331, 332, 334, 335, 370 bis 377, 427, 430, 431, 442, 445, 448, 450, 451, 453, 475 bis 478, 480, 481, 487, 490, 492 bis 502, 518, 520, 521, 523, 525, 527, 529, 531, 533,
Flur 17 Nr. 3 bis 9, 26, 49, 52, 60 bis 63, 66, 67, 70, 73, 74, 79, 90 bis 104, 107 bis 123, 130, 131, 134, 138 bis 141, 143 bis 147, 159, 161, 162, 167, 169, 171, 173, 175, 177,
Flur 18,
 2. aus der Gemeinde Varenzell (Amt Rietberg) die Fluren und Flurstücke
Gemarkung Varenzell
Flur 1 Nr. 9 bis 16, 21 bis 24, 26, 28, 29/3, 29/6, 29/12, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 34 bis 41, 43 bis 50, 51/1, 51/2, 52 bis 55, 57 bis 68, 70, 72 bis 77,
Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 78 bis 82, 83/1, 83/3, 84, 85, 89, 90, 91, 96, 99, 100, 101, 134, 137, 162, 342,
Flur 15 Nr. 28 bis 48, 99.
- (3) Das Amt Verl wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Verl.

§ 4

(1) Die Städte Rheda und Wiedenbrück, die amtsfreie Gemeinde Nordrheda-Ems — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fluren und Flurstücke — sowie die Gemeinden Batenhorst — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Lintel und St. Vit (Amt Reckenberg) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Rheda-Wiedenbrück und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Stadt werden eingegliedert

1. aus der Gemeinde Herzebrock die Flurstücke
Gemarkung Herzebrock
Flur 31 Nr. 6 bis 21, 62, 63, 69, 85, 87, 89,
Flur 32 Nr. 30 bis 34,

Flur 41 Nr. 1 bis 11, 13, 14, 15, 17 bis 23, 25 bis 32, 34 bis 41, 43, 44, 78, 80, 81, 89 bis 98, 101, 102, 105, 107, 109,

2. aus der Gemeinde Bokel (Amt Rietberg) die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Bokel

Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 60/1, 62/1, 66/1, 70/1, 80/1, 89/1, 118, 119, 123 bis 126, 130, 132, 134, 135/76,

Flur 3,

Flur 4 Nr. 13/1, 16/1, 21/1, 22/1, 27/1, 107/1, 184/1, 51/3, 211/96, 189/97, 113,

Flur 15 Nr. 1, 2/1, 5, 153.

- (3) Das Amt Reckenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück.

§ 5

(1) Die Stadt Rietberg sowie die Gemeinden Bokel — mit Ausnahme der in den §§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fluren und Flurstücke —, Druffel, Mastholte — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke —, Moese, Neuenkirchen, Varensell — mit Ausnahme der in den §§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fluren und Flurstücke — und Westerwiehe (Amt Rietberg) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Rietberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

- (2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Oesterwiehe (Amt Verl) die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Oesterwiehe

Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 64 bis 68,

Flur 2 Nr. 13,

Flur 3 Nr. 29, 30, 80,

2. aus der Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg) die Flurstücke

Gemarkung Langenberg

Flur 6 Nr. 124, 154.

- (3) Das Amt Rietberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Rietberg.

§ 6

(1) Die Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg) — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — und Benteler (Amt Liesborn-Wadersloh, Kreis Beckum) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen, die zum Kreis Wiedenbrück gehört. Die neue Gemeinde erhält den Namen Langenberg.

- (2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Batenhorst (Amt Reckenberg) die Flurstücke

Gemarkung Batenhorst

Flur 9 Nr. 31 bis 36, 46 bis 49, 54 bis 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60, 61, 62/4, 62/5, 62/6, 106 bis 110, 112 bis 120, 136 bis 140, 148, 149, 230, 232,

2. aus der Gemeinde Bokel (Amt Rietberg) die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Bokel

Flur 11 Nr. 11/1, 198, 212, 213, 214,

Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 96/46, 98/46,

Flur 14 Nr. 106, 107/1, 149/1, 204, 205, 210, 212 bis 215, 225,

Flur 15 Nr. 7/1, 79/1, 81/1, 94/1, 97/1, 109/1, 115/1, 125/1, 126/1, 130/1, 237/6, 167/79, 168/79, 95, 316/99, 132, 145 bis 149, 154, 156, 157, 163,

3. aus der Gemeinde Mastholte (Amt Rietberg) die Flurstücke

Gemarkung Mastholte

Flur 7 Nr. 14, 16, 17, 18, 20 bis 28, 33.

§ 7

(1) Die Gemeinden Schloß Holte (Amt Verl) — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fluren und Flurstücke — und Stukenbrock (Amt Schloß Neuhaus, Kreis Paderborn) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Schloß Holte-Stukenbrock.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert aus der Gemeinde Sende (Amt Verl) die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Sende

Flur 4 Nr. 43, 44, 94, 95, 210 bis 216,

Flur 8 Nr. 38, 39, 47, 48, 49, 56 bis 62, 138, 140, 142,

Flur 9 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 110, 111, 430, 485 bis 493, 507,

Flur 10,

Flur 11,

Flur 12,

Flur 15 Nr. 15 bis 18 und 84.

(3) Die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wird dem Kreis Bielefeld zugeordnet.

§ 8

Aus der Gemeinde Sende (Amt Verl) werden die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Sende

Flur 5 Nr. 57, 73, 74, 129, 130,

Flur 6 Nr. 1 bis 15, 17 bis 55, 62 bis 70,

Flur 7,

Flur 8 Nr. 3 bis 37, 40 bis 46, 51 bis 55, 64 bis 66, 70, 72 bis 86, 92, 139, 141, 144, 146, 148, 150,

in die Stadt Sennestadt (Amt Brackwede, Kreis Bielefeld) eingegliedert.

§ 9

(1) Die Gemeinde Lette (Amt Herzebrock) wird in die Stadt Oelde (Amt Oelde, Kreis Beckum) eingegliedert.

(2) In die Stadt Oelde werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Clarholz (Amt Herzebrock) die Flurstücke

Gemarkung Clarholz

Flur 22 Nr. 2,

Flur 23 Nr. 1 bis 14, 16, 17, 18, 27, 28, 76 bis 80, 82 bis 90, 93, 98, 102,

Flur 24 Nr. 1, 2.

§ 10

(1) Die Gemeinden Holtkamp, Quelle und Ummeln — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Flurstücke — (Amt Brackwede, Kreis Bielefeld) werden in die Stadt Brackwede (Kreis Bielefeld) eingegliedert.

(2) In die Stadt Brackwede werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Isselhorst (Amt Brackwede, Kreis Bielefeld) die Flurstücke

Gemarkung Isselhorst

Flur 3 Nr. 601,

Flur 4 Nr. 13/1, 23, 26/1, 28/1, 31/1, 36/1, 47, 51/1, 51/2, 54/1, 54/2, 55/2, 64/1, 67/1, 68/1, 73/1, 74/1, 75/1, 99, 101/1, 102, 103/1, 105/1, 106/1, 107, 111/1, 121, 136/1, 142/1, 156/1, 157/1, 158/1, 159/1, 162/1, 162/2, 166/3 bis 166/5, 174/1, 181/1, 181/4, 185/1, 198, 208, 210, 211/halb, 213, 217, 221, 227, 231 bis 233, 237, 238, 242, 246 bis 248, 251 bis 253, 255, 256, 258 bis 261, 263 bis 265, 268, 269, 269/29, 270, 270/30, 271 bis 281, 283 bis 285, 288, 289, 289/35, 291, 291/75, 292, 293, 293/76, 294, 294/76, 295 bis 297, 299, 300, 300/91, 303, 308/76, 309/76, 312/75, 313, 320 bis 326, 329 bis 332, 335 bis 337, 337/74, 338, 340, 343, 345 bis 347, 350 bis 352, 354/151, 355, 356, 359, 360, 362 bis 365, 367, 369 bis 378, 381 bis 384, 386, 387, 396/28, 398, 399, 400/33, 401 bis 404, 410, 411, 414 bis 417, 417/78, 418, 418/78, 419 bis 421, 423 bis 428, 428/78, 429 bis 437,

437/106, 438 bis 443, 443/98, 445 bis 451, 451/187, 452 bis 456, 456/78, 457, 458, 460 bis 472, 474, 475, 475/207, 476, 486/41, 497/203, 499/203, 500/203, 520/74, 537/203, 538/203, 539/73, 541/125, 544/184, 545/184, 553/134, 561/162, 583/157, 584/158, 595/32,

Flur 5 Nr. 57, 58, 59/1, 63/1 bis 63/3, 67/2, 67/3, 70/1, 74, 75, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 319/169, 320 bis 324, 324/169, 325 bis 333, 354/88, 375/88, 376/88, 379/63 bis 381/63, 383/63, 372, 374.

(3) Das Amt Brackwede (Kreis Bielefeld) wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Sennestadt, soweit sich aus dem Auseinandersetzungsvertrag (Anlage 10 c) nichts anderes ergibt.

II. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 11

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

- | | | |
|-------------------|--|-----------------|
| Anlage 1 a | 1. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 27. März 1969 über die Einzelheiten
— des Zusammenschlusses der Gemeinden Herzebrock und Clarholz zu einer neuen Gemeinde Herzebrock
— der Auflösung des Amtes Herzebrock | Anlage 3 |
| Anlage 1 b | 2. Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kirchspiel Oelde und Herzebrock sowie dem Amt Herzebrock vom 24. März 1969 | |
| Anlage 2 a | 3. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Avenwedde vom 19. März 1969 | |
| Anlage 2 b | 4. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 10. April 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Friedrichsdorf in die Stadt Gütersloh | |
| Anlage 2 c | 5. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Spexard vom 19. März 1969 | |
| Anlage 2 d | 6. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und den dem Amt Brackwede (Landkreis Bielefeld) angehörenden Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst vom 19. März 1969 | |
| Anlage 2 e | 7. Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16. Juni 1969 über
1. die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Isselhorst — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile —, Holtkamp, Hollen, Ebbesloh, Niehorst und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln aus dem Landkreis Bielefeld in den Landkreis Wiedenbrück;
2. die Eingliederung dieser Gemeinden und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln in die Stadt Gütersloh;
3. die Ausgliederung dieser Gemeinden und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln aus dem Bezirk des Amtes Brackwede,
mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen nicht für die Gemeinde Holtkamp gelten. | Anlage 4 |
| Anlage 2 f | 8. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Nordrheda-Ems vom 19. März 1969 | |
| Anlage 2 g | 9. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gütersloh und dem Amt Avenwedde vom 25. März 1969 | |
| Anlage 2 h | 10. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 10. April 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Verl (Amt Verl) und Varenzell (Amt Rietberg) in die Stadt Gütersloh | Anlage 4 |
| | 11. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 10. April 1969 über die Einzelheiten
1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Bornholte, Oesterwiehe, Sende und Verl mit Ausnahme der gesetzlich bezeichneten Gebietsteile zu einer neuen Gemeinde Verl,
2. der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz genannten Fluren und Flurstücke der Gemeinden Schloß Holte, Spexard und Varenzell in die neue Gemeinde Verl,
3. der Auflösung des Amtes Verl,
mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen nicht für Gebietsteile der Gemeinde Spexard gelten. | Anlage 4 |
| | 12. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück vom 27. März 1969 in der Fassung vom 12. November 1969 über die Einzelheiten
1. des Zusammenschlusses der Stadt Rheda und der amtsfreien Gemeinde Nordrheda-Ems mit der Stadt Wiedenbrück und den amtsangehörigen Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit zu der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Herzebrock in die neue Stadt. | Anlage 4 |
| | 13. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Wiedenbrück und den Gemeinden Batenhorst, Bokel, Lintel und St. Vit sowie den Ämtern Reckenberg und Rietberg vom 20., 21. und 25. März 1969,
der Gebietsänderungsvertrag sowie die Bestimmungen unter Nummer 12 mit der sich aus § 4 Abs. 1 letzter Satz ergebenden Maßgabe. | Anlage 5 |
| | 14. Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bokel, Druffel, Langenberg, Mastholte, Moese, Neuenkirchen, Oesterwiehe, Rietberg, Varenzell und Westerwiehe sowie den Ämtern Reckenberg, Rietberg und Verl und dem Zweckverband „Schulverband der evangelischen Volksschule Rietberg“ vom 26. März 1969. | Anlage 6 |
| | 15. Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1969 über die Einzelheiten
1. des Zusammenschlusses der Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg, Landkreis Wiedenbrück) und der Gemeinde Benteler (Amt Liesborn-Wadersloh, Landkreis Beckum) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Langenberg,
2. der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz im einzelnen aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Mastholte (Amt Rietberg) in die neue Gemeinde Langenberg unter deren Ausgliederung aus dem Amt Rietberg und
3. des Ausscheidens der Gemeinde Benteler aus dem Amt Liesborn-Wadersloh und dem Landkreis Beckum. | Anlage 7 |
| | 16. Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold vom 10. April 1969
1. über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Schloß Holte sowie der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Landkreis Wiedenbrück in den Landkreis Bielefeld,
2. über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Stukenbrock aus dem Landkreis Paderborn in den Landkreis Bielefeld,
3. über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Schloß Holte und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende mit der Gemeinde Stukenbrock unter Ausgliederung der Gemeinde Schloß Holte und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Bezirk des Amtes Verl und der Gemeinde Stukenbrock aus dem Bezirk des Amtes Schloß Neuhaus. | |

- Anlage 8** 17. Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold vom 10. April 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Landkreis Wiedenbrück in den Landkreis Bielefeld und in die Stadt Sennestadt unter Ausgliederung aus dem Bezirk des Amtes Verl.
- Anlage 9 a** 18. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Lette und der Stadt Oelde vom 21. März 1969, der vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Maßgaben genehmigt worden ist:
1. Über die in § 3 Abs. 2 erwähnten Bebauungspläne hinaus bleiben auch entsprechende, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen gemäß §§ 16, 25 und 26 BBauG und § 103 LBauO in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Stadt Oelde. Das gleiche gilt für Satzungen über Veränderungssperren.
 2. Die Regelung des § 3 Abs. 3 gilt nur für ordnungsbehördliche Verordnungen.
 3. Für die in § 4 Abs. 2 genannte Anlage ist ein besonderer Gebührenhaushalt mit Gebührensätzen zu führen, die entsprechend den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts möglichst kostendeckend sein sollen.
 4. Die Regelung des § 5 Abs. 2 gilt nur für eine Übergangszeit von fünf Jahren.
 5. An die Regelung des § 7 ist die Stadt Oelde nur bis zum Ablauf der auf die nächste allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode gebunden. Regelungen über die Befugnisse und Aufgaben des Ortsausschusses sowie über seine Zusammensetzung und die Wahl seiner Mitglieder bleiben allein der Hauptsatzung der Stadt Oelde vorbehalten. Die Stadt Oelde ist verpflichtet, entsprechende Regelungen in die Hauptsatzung zu treffen.
 6. Die in § 8 von der Stadt Oelde übernommenen Verpflichtungen gelten nur, soweit sie einer sinnvollen, u. a. auch am zentralörtlichen Gliederungsprinzip ausgerichteten Planung innerhalb des Gesamttraums der Stadt Oelde nicht widersprechen und wenn sie haushaltsmäßig gesichert sind.
 7. Die Regelung des § 8 Abs. 4 kann nach Ablauf von fünf Jahren durch den Rat der Stadt Oelde abgeändert oder aufgehoben werden.
- Anlage 9 b** 19. Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1969 über die Einzelheiten
1. der Eingliederung eines Gebietsteils der Gemeinde Clarholz (Amt Herzebrock, Landkreis Wiedenbrück) in die Stadt Oelde (Amt Oelde, Landkreis Beckum),
 2. des Ausscheidens
 - der Gemeinde Lette und eines Gebietsteils der Gemeinde Clarholz aus dem Amt Herzebrock und dem Landkreis Wiedenbrück,
 - eines Gebietsteils der Gemeinde Kirchspiel Oelde aus dem Amt Oelde und dem Landkreis Beckum.
- Anlage 10 a** 20. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Brackwede, den Gemeinden Quelle und Ummeln und dem Amt Brackwede vom 15./16. Januar 1969.
- Anlage 10 b** 21. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Holtkamp, der Stadt Brackwede und dem Amt Brackwede vom 3. April 1969.
- Anlage 10 c** 22. Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Stadt Brackwede, der Stadt Sennestadt, den Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst, Niehorst, Quelle, Senne I und Ummeln und dem Amt Brackwede vom 3. April 1969, dem die Gemeinde Holtkamp am 27. März 1969 beigetreten ist.
- Anlage 10 d** 23. Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bielefeld vom 16. Juni 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Isselhorst, Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld, in die Stadt Brackwede, Landkreis Bielefeld.
- (2) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden außerdem mit folgenden Maßgaben bestätigt:
1. Der Umfang der Gebietsänderung ergibt sich aus den in den §§ 1 bis 10 getroffenen Regelungen. Diese Vorschriften sind auch in den Fällen allein maßgeblich, in denen sie bezüglich des Umfangs einer Gebietsänderung oder der Zuordnung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils von den Regelungen der Gebietsänderungsverträge oder der Bestimmungen abweichen.
 2. In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeteile in eine Gemeinde eingegliedert werden, wird das Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinden oder Gemeindeteile — soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft — spätestens nach Ablauf von sechs Monaten außer Kraft gesetzt oder durch das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.
 3. In den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteilen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen gemäß §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neuen oder aufnehmenden Gemeinden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist; das gleiche gilt für Satzungen über Veränderungssperren, Flächennutzungspläne und nicht rechtsverbindliche Bebauungspläne werden nicht übergeleitet.
 4. Soweit die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke oder Ortschaften, die Bildung von Orts- oder Bezirksausschüssen und die Bestellung von Ortsvorstehern vorgesehen ist, sind die neuen oder aufnehmenden Gemeinden hieran nur bis zum Ablauf der auf die nächste allgemeine Kommunalwahl folgenden Wahlperiode gebunden. Regelungen über die Befugnisse der Orts- oder Bezirksausschüsse und des Ortsvorstehers sowie über die Bezeichnung des Vorsitzenden eines Orts- oder Bezirksausschusses bleiben allein der Hauptsatzung vorbehalten. Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen zu treffen, soweit dies auf Grund von Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen erforderlich ist.
 5. Regelungen über die Gewährleistung des Bestandes vorhandener kommunaler Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten im einzelnen aufgeführten Maßnahmen oder Vorhaben gelten nur, soweit sie einer sinnvollen, u. a. auch am zentralörtlichen Gliederungsprinzip ausgerichteten Planung innerhalb des Gesamttraums der neuen oder aufnehmenden Gemeinde nicht widersprechen und wenn sie haushaltsmäßig gesichert sind.
 6. Regelungen über die Verwendung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen Gemeinden angesammelten zweckgebundenen Rücklagen und bestimmter Einnahmen gelten nur, soweit die Vorhaben mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen oder aufnehmenden Gemeinde vereinbar sind und soweit die vorgesehene Verwendung in bezug auf die Finanzlage der gesamten Gemeinde vertretbar ist. Das gleiche gilt für allgemeine Investitionszusagen.
 7. Regelungen, die die Organisation der Feuerwehr betreffen, können nach Ablauf von fünf Jahren vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde aufgehoben oder abgeändert werden.

8. Regelungen über Beibehaltung bisheriger Standesamts- und Schiedsmannbezirke in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden gelten nur für die Dauer von drei Jahren.

§ 12

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtsverwaltungen in Herzebrock und Rietberg bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretungen als Personalvertretungen der neuen Gemeinden Herzebrock und Rietberg im Amt.

(2) In den übrigen neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Sie bestehen aus je einem Mitglied der in den Personalräten

- a) der zu einer neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und
- b) der aufgelösten Ämter, wenn deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen

vertretenen Gruppen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 LPVG entsprechend. Ist in einer bisherigen Gemeinde oder einem aufgelösten Amt ein Gesamtpersonalrat errichtet, gehört nur dieser, und zwar in seiner Gesamtheit, der Personalkommission an.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten der aufgelösten Ämter in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen sind.

(5) Die bei der Stadtverwaltung in Gütersloh bestehende Personalvertretung wird um die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Amtsverwaltung in Avenwedde bestehende Personalvertretung erweitert. Der Wahlvorstand für die Neuwahl einer Personalvertretung bei der Stadtverwaltung in Gütersloh ist spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten des aufgelösten Amtes Avenwedde von der aufnehmenden Stadt Gütersloh übernommen worden sind.

§ 13

(1) Die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wird dem Amtsgericht Bielefeld, die Gemeinde Verl wird dem Amtsgericht Gütersloh, die Gemeinden Herzebrock, Langenberg und Rheda-Wiedenbrück werden dem Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück zugeordnet.

(2) Die Gemeinde Rietberg wird ab 1. Januar 1971 dem Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Rietberg.

(3) Das Amtsgericht Rietberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 1970 aufgehoben.

(4) Das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799) wird wie folgt geändert:

1. in § 3 Nr. 8 Buchstabe n) wird die Ortsbezeichnung „Wiedenbrück“ durch „Rheda-Wiedenbrück“ ersetzt,
2. in § 3 Nr. 8 wird „1) Rietberg“ mit Wirkung vom 1. Januar 1971 gestrichen.

§ 14

Die Amtsvertretung des Amtes Schloß Neuhaus wird ohne die Gemeinde Stukenbrock gebildet.

§ 15

Die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten derjenigen Mitglieds Körperschaften sowie derjenigen kreisangehörigen Gemeinden und Ämter, die von dem Gesetz zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Vorschaltgesetz) vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 530) betroffen sind, gelten bis zum Zusammentritt der in diesen Gebieten jeweils neu zu wählenden Vertretungen als wählbar im Sinne des § 7 a Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung. Nach der Neuwahl ihrer Vertretungen wählen die Mitglieds Körperschaften sämtliche in die Landschaftsversammlung zu entsendenden Mitglieder neu.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 14 und 15 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

Anlage 1 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten

- des Zusammenschlusses der Gemeinden Herzebrock und Clarholz zu einer neuen Gemeinde Herzebrock,
- der Auflösung des Amtes Herzebrock.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Das Ortsrecht der Gemeinden Herzebrock und Clarholz, das Recht des Amtes Herzebrock bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung.
- 1.2 Die von den Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zu einer anderweitigen Festsetzung fort.
- 1.3 § 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 2.1 Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Herzebrock, welche dem Löschzug Lette überlassen sind, gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Oelde über.
- 2.2 Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Herzebrock findet nicht statt.
- 3.1 Die Übernahme der Beamten des Amtes Herzebrock richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
- 3.2 Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden und des Amtes Herzebrock sind nach den gleichen Grundsätzen überzuleiten.

¹⁾ jetzt § 39.

- 4.1 Die Gemeinde Clarholz wird Ortschaft der neuen Gemeinde Herzebrock und führt neben deren Namen ihren Gemeinamen als Namen der Ortschaft weiter.
- 4.2 Die Ortschaft erhält für die Dauer von 2 Wahlperioden nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes einen Ortsvorsteher oder einen Ortsausschuß. Das Weitere ist in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde zu regeln²⁾.
5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Herzebrock und Clarholz gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
- 6.1 Die neue Gemeinde ist verpflichtet, alle ihre Gebieteile so zu fördern, daß diese in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
- 6.2 Durch Ratsbeschlüsse der bisherigen Gemeinden festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Inangriffnahme beschlossener und die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

Wiedenbrück, den 27. März 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

Anlage 1 b

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

- des Rates der Gemeinde Kirchspiel Oelde vom 22. März 1969
- des Rates der Gemeinde Herzebrock vom 7. März 1969
- der Amtsvertretung des Amtes Herzebrock vom 14. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1¹⁾

Aus der Gemeinde Kirchspiel Oelde werden die Flurstücke

Gemarkung Oelde Kirchspiel

Flur 2 Nr. 25 bis 32, 33 (tlw.), 34 bis 39, 42 (tlw.), 43 (tlw.), 44 bis 58, 59 (tlw.), 60, 61

Flur 3 Nr. 1 bis 11, 12 (tlw.), 13 bis 22

in die neue Gemeinde Herzebrock eingegliedert.

§ 2

(1) Mit Ausnahme des Grundstückes, Gemarkung Oelde Kirchspiel, Flur 2 Flurstück 44 geht das im eingegliederten Gebiet liegende unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kirchspiel Oelde nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Herzebrock über.

(2) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Kirchspiel Oelde bleibt in dem eingegliederten Gebiet bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung²⁾.

(2) § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

²⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Kirchspiel Oelde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Herzebrock.

§ 5

(1) Der eingegliederte Gebietsteil der Gemeinde Kirchspiel Oelde ist so zu fördern, daß er in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen in dem eingegliederten Gebiet sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Inangriffnahme beschlossener und die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Oelde/Herzebrock, den 24. März 1969

Anlage 2 a

Die Stadt Gütersloh und die Gemeinde A v e n w e d e vereinbaren gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und des Rates der Gemeinde Avenwedde vom 7. März 1969 den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

(1) Die Gemeinde Avenwedde wird in die Stadt Gütersloh eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Avenwedde bildet einen Ortsteil der Stadt Gütersloh und erhält die Bezeichnung „Stadt Gütersloh, Ortsteil Avenwedde“.

§ 2¹⁾

(1) Die Belange des Ortsteils Avenwedde werden zunächst durch einen Ortsvorsteher wahrgenommen; der Ortsvorsteher erhält drei Stellvertreter.

(2) Der Ortsvorsteher und die Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Gütersloh gewählt und müssen in dem Ortsteil Avenwedde wohnen. Der Ortsvorsteher muß Mitglied des Rates sein; die Stellvertreter müssen dem Rat der Stadt angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil Avenwedde betreffen.

(4) Die Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh geregelt.

§ 3

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Avenwedde werden unter entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung von der Stadt Gütersloh übernommen.

§ 4

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bbauungspläne der Gemeinde Avenwedde bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.

(2) Die von der Gemeinde Avenwedde für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben. Für die gleiche Dauer bleibt die Erhebung der Lohnsummensteuer in dem Ortsteil Avenwedde ausgeschlossen.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Avenwedde tritt spätestens zwölf Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft²⁾).

(4) § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Avenwedde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

§ 6

(1) Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Ortsteil Avenwedde so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gewährleistet ist.

(2) Die Stadt Gütersloh wird insbesondere die in der Anlage dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages⁴⁾.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 19. März 1969

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

⁴⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Stadt Gütersloh / Gemeinde Avenwedde

Die Stadt Gütersloh übernimmt auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Avenwedde:

1. Die Stadt Gütersloh wird bei der Wahl von Standorten weiterführender Schulen und Schulzwecken dienenden Einrichtungen (z. B. Lehrschwimmbecken) die Belange des Ortsteiles Avenwedde angemessen berücksichtigen.

Die Stadt Gütersloh wird an der Kapellenschule eine Turnhalle errichten, sofern entsprechende Fördermittel vom Land dafür bewilligt werden.

Die Stadt Gütersloh wird ferner im Bahnhofsbereich einen Sportplatz nach den vorliegenden Plänen fertigstellen, sofern Fördermittel des Landes dafür bewilligt werden.

2. Die Stadt Gütersloh wird die Entwässerungsanlagen und das Ortsstraßennetz (einschl. der Straßenbeleuchtung) im Ortsteil Avenwedde zügig ausbauen.

Die Stadt Gütersloh wird darauf hinwirken, daß folgende Straßen im Ortsteil Avenwedde endgültig ausgebaut werden:

- a) L 788 (Umgehungsstraße Friedrichsdorf),
- b) K 3742 — Osnabrücker Landstraße — im Teilstück von der L 788 bis zur Nordhorner Straße,
- c) K 3741 — Nordhorner Straße — vom „Stillen Frieden“ in Gütersloh nach Osten bis zur Isselhorster Straße in Avenwedde.

Die Stadt Gütersloh wird sich mit Nachdruck um eine Festlegung der Linienführung der EB 61 bemühen.

Sie wird weiter im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und des Generalverkehrsplanes prüfen, ob und wie eine Verbindungsstraße vom Sunderweg bis zur L 789 (Oststraße) gebaut werden kann.

3. Die Stadt Gütersloh wird den Ortsteil Avenwedde in die zentrale Wasserversorgung und möglichst auch in die Gasversorgung sowie in ihren öffentlichen Nahverkehr (einschl. erforderlicher Wetterschutzanlagen an Haltestellen) einbeziehen.

4. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Avenwedde ist im bisherigen Umfang zu erhalten; sie bildet einen Löschzug der Feuerwehr der Stadt Gütersloh.

5. Für die Unterhaltung von Kindergärten, Familienpflegestationen und Schwesternstationen sind mindestens Zuwendungen in der bisherigen Höhe (1968) zu zahlen.

6. Die Stadt Gütersloh wird die Jugendpflege und den Sport in dem Ortsteil Avenwedde durch laufende Zuschüsse in gleicher Weise fördern, wie es die Gemeinde Avenwedde und der Landkreis Wiedenbrück bisher getan haben.

Andere Vereine und Verbände erhalten von der Stadt Gütersloh für die Dauer von fünf Jahren Zuwendungen mindestens in der Höhe, wie sie die Gemeinde Avenwedde im Jahr 1968 gewährt hat.

Die Richtlinien der Gemeinde Avenwedde (Beschluß des Rates vom 9. Dezember 1965) zur Förderung kinderreicher Familien gelten für die Dauer von fünf Jahren im Ortsteil Avenwedde weiter.

7. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die kartemäßig erfaßten Gewässer III. Ordnung in dem bisherigen Umfang zu unterhalten bzw. zu räumen.

8. Die Stadt Gütersloh wird sich dafür einsetzen, daß die im Ortsteil Avenwedde bestehenden Jagdbezirke mit eigenen Jagdgenossenschaften erhalten bleiben.

9. Im Ortsteil Avenwedde ist im „Amtshaus“ mindestens für eine Übergangszeit eine Verwaltungs-Nebenstelle zu unterhalten.

10. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Bestand der vorhandenen Friedhöfe solange wie möglich zu erhalten.

Anlage 2 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Friedrichsdorf in die Stadt Gütersloh

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die Gemeinde Friedrichsdorf bildet einen Ortsteil der Stadt Gütersloh und führt die Bezeichnung „Stadt Gütersloh, Ortsteil Friedrichsdorf“.

- 1.2 Die Belange des Ortsteils werden für die Dauer einer Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher wahrgenommen. Der Ortsvorsteher erhält einen Stellvertreter.

- 1.3 Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Gütersloh gewählt, müssen in dem Ortsteil wohnen und dem Rat der Stadt Gütersloh angehören oder ihm angehören können.

- 1.4 Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil betreffen.

- 1.5 Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh zu regeln.

- 2.1 Der Schulverband Avenwedde-Friedrichsdorf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Gütersloh.

- 2.2 Die Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes sind von der Stadt Gütersloh zu übernehmen.

- 3.1 Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der Gemeinde Friedrichsdorf bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.
- 3.2 Die von der Gemeinde Friedrichsdorf für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh gewahrt bleiben.
- 3.3 Für die gleiche Dauer bleibt die Erhebung der Lohnsummensteuer in dem Ortsteil Friedrichsdorf ausgeschlossen.
- 3.4 Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Friedrichsdorf bleibt mit Ausnahme der Hauptsatzung für die Dauer von längstens zwölf Monaten nach Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft¹⁾.
- 3.5 § 40²⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Friedrichsdorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.
5. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsdorf bleibt im bisherigen Umfang erhalten; sie bildet einen Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gütersloh³⁾.
6. Die Stadt Gütersloh ist verpflichtet, den Ortsteil Friedrichsdorf so zu fördern, daß er in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Wiedenbrück, den 10. April 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ jetzt § 39.

³⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes.

Anlage 2 c

Die Stadt Gütersloh und die Gemeinde Spexard vereinbaren gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und des Rates der Gemeinde Spexard vom 4. März 1969 den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

(1) Die Gemeinde Spexard wird in die Stadt Gütersloh eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Spexard kann als Ortsteil der Stadt Gütersloh ihren bisherigen Namen zusätzlich zu der Ortsbezeichnung „Stadt Gütersloh“ führen.

§ 2

(1) Die Belange des Ortsteiles Spexard werden für die Dauer einer Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher wahrgenommen; der Ortsvorsteher erhält einen Stellvertreter.

(2) Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Rat der Stadt gewählt, müssen in dem Ortsteil wohnen und dem Rat der Stadt Gütersloh angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil Spexard betreffen.

(4) Die Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh geregelt.

§ 3

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Spexard werden unter entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung von der Stadt Gütersloh übernommen.

§ 4

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der Gemeinde Spexard bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.

(2) Die von der Gemeinde Spexard für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben. Für die gleiche Dauer bleibt die Erhebung der Lohnsummensteuer in dem Ortsteil Spexard ausgeschlossen.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Spexard tritt spätestens 12 Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft¹⁾.

(4) § 40²⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Spexard gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

§ 6

(1) Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Ortsteil Spexard so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gewährleistet ist.

(2) Die Stadt Gütersloh wird insbesondere die in der Anlage dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages³⁾.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 19. März 1969

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ jetzt § 39.

³⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Stadt Gütersloh / Gemeinde Spexard

Die Stadt Gütersloh übernimmt auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Spexard:

1. Die Stadt Gütersloh wird bei der Wahl von Standorten weiterführender Schulen und Schulzwecken dienenden Einrichtungen (z. B. Lehrschwimmbekken) die Belange des Ortsteiles Spexard angemessen berücksichtigen.

2. Die Stadt Gütersloh wird die Entwässerungsanlagen und das Ortsstraßennetz (einschl. der Straßenbeleuchtung) im Ortsteil Spexard zügig ausbauen.

Die Stadt Gütersloh wird im Zuge des Ausbaues der Verler Straße — L 757 — an der Kreuzung Verler Straße/Kirchstraße eine Ampelanlage errichten.

3. Die Stadt Gütersloh wird den Ortsteil Spexard in die zentrale Wasserversorgung (vordringlich das Wohngebiet „Bettentrup“) und möglichst in die Gasversorgung sowie in ihren öffentlichen Nahverkehr einbeziehen.

4. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spexard ist im bisherigen Umfang zu erhalten; sie bildet einen Löschzug der Feuerwehr der Stadt Gütersloh.
5. Für die Unterhaltung von Kindergärten, Familienpflegestationen und Schwesternstationen sind mindestens Zuwendungen in der bisherigen Höhe (1968) zu zahlen; die Gleichbehandlung bleibt dadurch unberührt.
6. Die Stadt Gütersloh wird die Jugendpflege und den Sport in dem Ortsteil Spexard durch laufende Zuschüsse in gleicher Weise fördern, wie es die Gemeinde Spexard und der Landkreis Wiedenbrück bisher getan haben.
Andere Vereine und Verbände erhalten von der Stadt Gütersloh für die Dauer von fünf Jahren Zuwendungen mindestens in der Höhe, wie sie die Gemeinde Spexard im Jahre 1968 gewährt hat.
7. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die kartenmäßig erfaßten Gewässer III. Ordnung in dem bisherigen Umfang zu unterhalten bzw. zu räumen.
8. Die Stadt Gütersloh wird sich dafür einsetzen, daß die im Ortsteil Spexard bestehenden Jagdbezirke mit eigenen Jagdgenossenschaften erhalten bleiben.
9. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Bestand des vorhandenen Friedhofes solange wie möglich zu erhalten.

Anlage 2 d

Die Stadt Gütersloh und die dem Amt Brackwede angehörenden Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst vereinbaren gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und des Rates der Gemeinde Ebbesloh vom 13. März 1969, des Rates der Gemeinde Hollen vom 13. März 1969, des Rates der Gemeinde Isselhorst vom 13. März 1969, des Rates der Gemeinde Niehorst vom 13. März 1969 den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

(1) Die Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst werden in die Stadt Gütersloh eingegliedert.

(2) Sie bilden Ortsteile der Stadt Gütersloh und führen neben dem Namen der Stadt Gütersloh ihren bisherigen Gemeinamen als Ortsteilsbezeichnung weiter.

§ 2

(1) Die Belange der Ortsteile werden für die Dauer von zwei Wahlperioden durch je einen Ortsvorsteher wahrgenommen; der Ortsvorsteher erhält jeweils einen Stellvertreter¹⁾.

(2) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Rat der Stadt gewählt, müssen in ihren Ortsteilen wohnen und dem Rat der Stadt Gütersloh angehören oder angehören können.

(3) Die Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die ihren Ortsteil betreffen.

(4) Die Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh geregelt.

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 3

Die Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinden werden unter entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung von der Stadt Gütersloh übernommen.

§ 4

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der einzugliedernden Gemeinden bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung unbefristet in Kraft.

(2) Die von den einzugliedernden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben.

(3) Das sonstige Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinden tritt spätestens 12 Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft²⁾.

(4) § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

§ 6

(1) Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die Ortsteile so zu fördern, daß ihre Weiterentwicklung gewährleistet ist.

(2) Die Stadt Gütersloh wird insbesondere die in der Anlage dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages⁴⁾.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 19. März 1969

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

⁴⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Stadt Gütersloh / Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst

Die Stadt Gütersloh übernimmt auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber den einzugliedernden Gemeinden:

1. Die Stadt Gütersloh wird bei der Wahl von Standorten weiterführender Schulen und Schulzwecken dienenden Einrichtungen die Belange der Ortsteile angemessen berücksichtigen; für eine Hauptschule soll möglichst ein Standort im Raum des Kirchspiels Isselhorst gefunden werden.

Die Stadt Gütersloh wird sich bemühen, im Ortsteil Isselhorst unter Berücksichtigung der bisherigen Planung ein neues Grundschulgebäude sowie eine Groß-Turnhalle und ein Klein-Schwimmbaden zur Förderung der sportlichen Belange zu errichten, sofern entsprechende Förderungsmittel vom Land bewilligt werden.

Die Stadt Gütersloh wird sich weiter bemühen, die Grundschule in Hollen (bisheriger Schulverband Hollen-Ebbesloh-Niehorst) zu erhalten.

2. Die Stadt Gütersloh wird die Entwässerungsanlagen und das Ortsstraßennetz (einschl. der Straßenbeleuchtung) sowie das Wirtschaftswegenetz in den Orts-

teilen zügig ausbauen; auch sollen möglichst Radwege an den Landstraßen angelegt werden.

Die Stadt Gütersloh wird darauf hinwirken, daß folgende Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten endgültig ausgebaut werden:

- a) Bahnhofstraße,
- b) Gütersloher Straße,
- c) Steinhagener Straße.

Die Stadt Gütersloh wird weiter im Zuge der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und des Generalverkehrsplanes prüfen, ob und wie Verbindungsstraßen von Isselhorst nach Gütersloh ausgebaut werden können.

Sie wird baldmöglichst den Postdamm (unter Aufrechterhaltung des Alleecharakters) ausbauen.

3. Die Stadt Gütersloh wird die Stromversorgung bis zum 31. 3. 1974 auf der Grundlage der bestehenden Verträge und Tarife weiterführen.

Die Wassergenossenschaft Isselhorst soll in ihrer Selbständigkeit unberührt bleiben.

Die Stadt Gütersloh wird die Ortsteile Isselhorst und Niehorst möglichst in die Gasversorgung sowie alle Ortsteile in ihren öffentlichen Nahverkehr einbeziehen.

4. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isselhorst ist im bisherigen Umfang zu erhalten; sie bildet einen Löschzug der Feuerwehr der Stadt Gütersloh. Die Stadt Gütersloh wird die Arbeiten zum Bau des Feuerwehrgerätehauses einschl. vorgesehener Wohnungen im dafür notwendigen Umfang fortsetzen.

5. Für die Unterhaltung von Kindergärten, Familienpflegestationen und Schwesternstationen sind mindestens Zuwendungen in der bisherigen Höhe (1968) zu zahlen.

6. Die Stadt Gütersloh wird die Jugendpflege und den Sport in den Ortsteilen durch laufende Zuschüsse in gleicher Weise fördern, wie es die Gemeinden und der Landkreis bisher getan haben.

Die bisherige Altenehrung wird vorerst beibehalten. Andere Vereine und Verbände erhalten von der Stadt Gütersloh für die Dauer von fünf Jahren Zuwendungen mindestens in der Höhe, wie sie die Gemeinden im Jahre 1968 gewährt haben.

Die Stadt Gütersloh wird die Volkshochschule des Kirchspiels Isselhorst erhalten und fördern.

7. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, in den Ortsteilen Hollen und Niehorst die Gewässer III. Ordnung auf ihre Kosten auszubauen.
8. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die kartenmäßig erfaßten Gewässer III. Ordnung in dem bisherigen Umfang zu unterhalten bzw. zu räumen.
9. Die Stadt Gütersloh wird sich dafür einsetzen, daß die bestehenden Jagdgebiete mit eigenen Jagdgenossenschaften erhalten bleiben.
10. Im Ortsteil Isselhorst ist mindestens für eine Übergangszeit eine Verwaltungs-Nebenstelle zu unterhalten.
11. Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, den Bestand des vorhandenen Friedhofes solange wie möglich zu erhalten.

Anlage 2 e

Ergänzende Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold über

1. die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Isselhorst — mit Ausnahme der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile —, Holtkamp¹⁾, Hollen, Ebbesloh, Niehorst und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln aus dem Landkreis Bielefeld in den Landkreis Wiedenbrück

2. die Eingliederung dieser Gemeinden und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln in die Stadt Gütersloh
3. die Ausgliederung dieser Gemeinden und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Ummeln aus dem Bezirk des Amtes Brackwede

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird in Verbindung mit dem zwischen der Stadt Gütersloh und den Gemeinden Isselhorst, Hollen, Ebbesloh und Niehorst am 19. März 1969 abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag sowie dem zwischen den Gemeinden Brackwede, Sennestadt, Ebbesloh, Hollen, Isselhorst, Niehorst, Quelle, Senne I, Ummeln, Holtkamp und dem Amt Brackwede am 3. April 1969 abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrag bestimmt:

I. Zur Eingliederung in den Landkreis Wiedenbrück

1. Das Grundeigentum des Landkreises Bielefeld geht, soweit es in den von der Eingliederung betroffenen Gemeinden und Gemeindeteilen liegt, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Wiedenbrück über. Das Eigentum an den Kreisstraßen geht ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Wiedenbrück über. Der Landkreis Wiedenbrück ist verpflichtet, den Landkreis Bielefeld von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Bielefeld geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Wiedenbrück über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der von der Eingliederung betroffenen Gemeinden und Gemeindeteile befinden.
3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt zwischen den Landkreisen Bielefeld und Wiedenbrück nicht.
4. Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in den von der Eingliederung betroffenen Gemeinden und Gemeindeteilen das Kreisrecht des Landkreises Wiedenbrück. Das Kreisrecht des Landkreises Bielefeld tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Bielefeld gilt zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Wiedenbrück.

II. Zur Eingliederung in die Stadt Gütersloh und Ausgliederung aus dem Bezirk des Amtes Brackwede:

1. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Ummeln gehen, soweit sie in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen liegen, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt Gütersloh über. Die Stadt Gütersloh ist verpflichtet, die Gemeinde Ummeln oder deren Rechtsnachfolgerin von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind.
2. Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Ummeln geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Gütersloh über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen befinden.
3. Weitere über diese Bestimmungen und den Auseinandersetzungsvertrag vom 3. April 1969 hinausgehende vermögensrechtliche Auseinandersetzungen sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgen zwischen der Stadt Gütersloh, der Gemeinde Ummeln oder deren Rechtsnachfolgerin

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes.

und dem Amt Brackwede oder dessen Rechtsnachfolgerin nicht.

4. Für die Übernahme von Beamten der Gemeinden Holtkamp¹⁾ und Ummeln sowie des Amtes Brackwede gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.
5. Die in der Gemeinde Holtkamp¹⁾ und den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Ummeln zur Zeit geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des dritten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
6. Die in der Gemeinde Holtkamp¹⁾ und den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Ummeln geltenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Gütersloh fort.
7. Das in den einzugliedernden Gemeinden und den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Ummeln im übrigen gültige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten²⁾ nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
8. Für die Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- 9.¹⁾ Die Gemeinde Holtkamp bildet einen Ortsteil der Stadt Gütersloh und kann neben dem Namen der Stadt Gütersloh ihren bisherigen Gemeinamen unter der Bezeichnung „Ortsteil“ weiterführen. Die Zuordnung der von der Eingliederung betroffenen Gebietsteile der Gemeinde Ummeln zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Rat der Stadt Gütersloh.
10. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Holtkamp¹⁾ und den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Ummeln gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

Detmold, den 16. Juni 1969

Der Regierungspräsident

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes.
²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.
³⁾ jetzt § 39.

Anlage 2 f

Die Stadt Gütersloh und die Gemeinde Nordrheda-Ems vereinbaren gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und des Rates der Gemeinde Nordrheda-Ems vom 28. Februar 1969 den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1¹⁾

In die Stadt Gütersloh werden eingegliedert:
 Gemarkung Nordrheda-Ems
 Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 48 (tlw.), 104 bis 107, 109, 121, 122 (tlw.),

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

Flur 2 Nr. 4, 6 bis 28, 29 (tlw.), 31, 32,

Flur 4 Nr. 1,

Flur 5 Nr. 1, 5 bis 8, 9 (tlw.), 10 bis 15, 17, 46, 47, 73 (tlw.), 78, 82, 85 bis 103.

§ 2

Die Stadt Gütersloh ist Rechtsnachfolgerin für die eingegliederten Gebiete der Gemeinde Nordrheda-Ems.

§ 3

(1) Die von der Gemeinde Nordrheda-Ems für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben.

(2) Für die gleiche Dauer bleibt die Erhebung der Lohnsummensteuer in den eingegliederten Gebieten ausgeschlossen.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Nordrheda-Ems tritt spätestens 12 Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft²⁾.

(4) § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebieten der Gemeinde Nordrheda-Ems gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 19. März 1969

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.
³⁾ jetzt § 39.

Anlage 2 g

Die Stadt Gütersloh und das Amt Avenwedde vereinbaren gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Gütersloh vom 14. März 1969 und der Amtsvertretung Avenwedde vom 10. März 1969 den folgenden

Vertrag:

§ 1

(1) Die Beamten des Amtes Avenwedde werden gemäß den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) von der Stadt Gütersloh übernommen.

(2) Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Avenwedde erfolgt nach den gleichen Grundsätzen.

§ 2

Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Gütersloh, den 25. März 1969

Anlage 2 h**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Verl (Amt Verl) und Varenzell (Amt Rietberg) in die Stadt Gütersloh.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinden Verl und Varenzell gehören zum Ortsteil Spexard der Stadt Gütersloh.
2. Aus Anlaß dieser Gebietsänderungen entfällt eine Auseinandersetzung sowohl hinsichtlich des Vermögens der Ämter Verl und Rietberg als auch bezüglich des Vermögens der Gemeinden Verl und Varenzell.
- 3.1 Die von den Gemeinden Verl und Varenzell für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben in den eingegliederten Gebietsteilen für drei Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß bei einer Änderung der Hebesätze das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Gütersloh für das Rechnungsjahr 1969 gewahrt bleiben. Die Erhebung der Lohnsummensteuer bleibt für die gleiche Dauer ausgeschlossen.
- 3.2 Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden Verl und Varenzell tritt in den eingegliederten Gebietsteilen spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes außer Geltung¹⁾.
- 3.3 § 40²⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Gütersloh.

Wiedenbrück, den 10. April 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ jetzt § 39.

Anlage 3**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Bornholte, Oesterwiehe, Sende und Verl mit Ausnahme der gesetzlich bezeichneten Gebietsteile zu einer neuen Gemeinde Verl,
2. der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz genannten Fluren und Flurstücke der Gemeinden Schloß Holte, Spexard¹⁾ und Varenzell in die neue Gemeinde Verl,
3. der Auflösung des Amtes Verl.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Gemeinde Verl ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Verl.

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes.

- 2.1 Der Schulverband Kaunitz und der Schulverband Verl werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin beider Schulverbände ist die neue Gemeinde Verl.
- 2.2 Eine Auseinandersetzung über das Vermögen dieser Schulverbände entfällt.
- 2.3 Bezüglich des Schulverbandes Eckardtsheim und des Zweckverbandes „Geflügel- und Eiergroßmarkt Kaunitz“ gelten die Vorschriften des § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- 3.1 Die neue Gemeinde Verl tritt an Stelle der bisherigen Gemeinde Sende zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Oerlinghausen, der Gemeinde Lippereihe und der Stadt Sennestadt über den Bau eines Gemeinschaftsklärwerkes in Sende hinzu.
- 3.2 Die von der Gemeinde Sende im § 1 dieser Vereinbarung übernommene Bau- und Betriebsverpflichtung geht auf die neue Gemeinde Verl, in deren Gebiet das Gemeinschaftsklärwerk liegt, über.
- 3.3 Die sonstigen Verpflichtungen der aufgelösten Gemeinde Sende aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehen auf die neue Gemeinde Verl entsprechend ihrem Anteil an den Einwohnergleichwerten der Gemeinde Sende gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über.
- 4.1 Aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Spexard¹⁾ und Varenzell in die neue Gemeinde Verl findet hinsichtlich des Vermögens der Ämter Avenwedde und Rietberg eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 4.2 Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Schloß Holte, Spexard¹⁾ und Varenzell geht, soweit es im Gebiet der neuen Gemeinde Verl liegt, nebst Zubehör mit allen Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Verl über.
- 4.3 Ausgenommen von diesem Eigentumsübergang sind die der Gemeinde Varenzell gehörigen Grundstücke der Gemarkung Varenzell, Flur 2, Flurstücke 103, 105, 198, 228, 317 bis 319, 321 bis 324 zur Größe von insgesamt 1,0948 ha.
- 4.4 Die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zahlt zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen der Gemeinde Schloß Holte an die neue Gemeinde Verl einen Betrag von 360 000,— DM, der mit der von der neuen Gemeinde Verl an die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zu leistenden Ausgleichszahlung gemäß den Bestimmungen des Regierungsschlusses in Detmold über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Schloß Holte und Stukenbrock, und zwar mit der in dem Jahr des Zusammenschlusses fälligen Abschlagszahlung zu verrechnen ist.
- 4.5 Aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Spexard findet eine weitere Auseinandersetzung über deren Vermögen nicht statt¹⁾.
- 4.6 Die neue Stadt Rietberg zahlt zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen der Gemeinde Varenzell an die neue Gemeinde Verl einen Betrag von 90 000,— DM, der sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fällig ist.
- 5.1 Das in den Gemeinden Bornholte, Oesterwiehe, Schloß Holte, Sende, Spexard¹⁾, Varenzell und Verl geltende Ortsrecht bleibt im Gebiet der neuen Gemeinde Verl bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung²⁾.
- 5.2 Die von diesen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben in dem Gebiet der neuen Gemeinde Verl vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung in Kraft.

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes.

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

- 5.3 § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes NW bleibt unberührt.
6. Die Löschzüge der bisherigen Amtsfeuerwehr bleiben Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr im Gebiet der neuen Gemeinde Verl⁴⁾.
7. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Verl.
- 8.1 Hinsichtlich der Übernahme der Beamten des Amtes Verl gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- 8.2 Die Angestellten und Arbeiter des Amtel Verl, der zusammengeschlossenen Gemeinden und der aufgelösten Schulverbände sind nach den gleichen Grundsätzen von der neuen Gemeinde Verl zu übernehmen.

Wiedenbrück, den 10. April 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

³⁾ jetzt § 39.

⁴⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 4 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wiedenbrück über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Stadt Rheda und der amtsfreien Gemeinde Nordrheda-Ems mit der Stadt Wiedenbrück und der amtsangehörigen Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit zu der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Herzebrock in die neue Stadt.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 In den Zusammenschluß der Stadt Wiedenbrück und der Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit zu einer neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ gemäß Gebietsänderungsvertrag werden die Stadt Rheda und die Gemeinde Nordrheda-Ems, letztere mit Ausnahme der im Gesetz bezeichneten Fluren und Flurstücke, einbezogen.
- 1.2 Die in dem Gebietsänderungsgesetz bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Herzebrock werden in die neue Stadt eingegliedert.
- 2.1 Die Gemeinde Nordrheda-Ems wird Ortschaft der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ im Sinne des § 13 GO. NW. Sie führt neben dem Namen der neuen Stadt ihren bisherigen Gemeindefnamen als Namen der Ortschaft weiter.
- 2.2 Die Ortschaft erhält für die Dauer von zwei Wahlperioden²⁾ einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat der neuen Stadt wahrnehmen.
- 2.3 Ortsvorsteher und Stellvertreter werden vom Rat der neuen Stadt gewählt, müssen in der Ortschaft wohnhaft sein, dem Rat der neuen Stadt angehören oder angehören können und dürfen nicht Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.
- 2.4 Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt zu regeln.

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 13 letzter Halbsatz des Gesetzes.

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

- 3.1 Das in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Herzebrock belegene unbewegliche Vermögen dieser Gemeinde geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten in das Eigentum der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ über. Diese hat alle Verpflichtungen, die die Gemeinde Herzebrock hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist, zu übernehmen.
- 3.2 Zum Ausgleich des Erwerbes der Grundstücke Gemarkung Herzebrock, Flur 31, Flurstücke 18 und 21, zahlt die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda an die neue Gemeinde Herzebrock einen Betrag von 379 000,— DM, der in vier gleichen Jahresraten jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig am 31. Dezember 1970 fällig ist.
- 3.3 Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Herzebrock nicht statt. Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Herzebrock unterbleibt.
- 4.1 Bebauungspläne, die von der Stadt Rheda, den Gemeinden Nordrheda-Ems und Herzebrock rechtsverbindlich aufgestellt worden sind, bleiben im Gebiet der neuen Stadt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung in Kraft.
- 4.2 Die Realsteuerhebesätze, welche von der Stadt Rheda, den Gemeinden Nordrheda-Ems und Herzebrock für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzt worden sind, gelten im Gebiet der neuen Stadt für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
- 4.3 Das sonstige Ortsrecht der Stadt Rheda, der Gemeinden Nordrheda-Ems und Herzebrock bleibt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung³⁾.
- 4.4 § 40⁴⁾ OBG bleibt unberührt.
- 5.1 Die Entwässerungsanlage der Stadt Rheda soll solange, wie sie technisch eine Einheit für sich ist, selbständige örtliche Veranstaltung im Sinne des KAG bleiben.
- 5.2 Solange, wie sie nicht mit einer anderen Anlage innerhalb des neuen Stadtgebietes technisch verbunden ist, ist für sie ein getrennter Gebührenhaushalt nach dem Kostendeckungsprinzip zu führen.
- 6.1 Die Übernahme der Beamten der Stadt Rheda richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
- 6.2 Die Angestellten und Arbeiter sind nach den gleichen Grundsätzen überzuleiten.
7. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Stadt Rheda, in der Gemeinde Nordrheda-Ems und in dem eingegliederten Teil der Gemeinde Herzebrock gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾.
- 8.1 Der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheda soll vorbehaltlich einer auf die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ ausgerichteten Organisationsänderung bestehen bleiben.
- 8.2 Die Patenschaft über die Heimatstadt Reichenstein (Schlesien) geht von der Stadt Rheda auf die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ über.
- 9.1 Die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ ist verpflichtet, die bisherige Stadt Rheda, die bisherige Gemeinde Nordrheda-Ems und die eingegliederten Teile der Gemeinde Herzebrock so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 13 letzter Halbsatz des Gesetzes.

³⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

⁴⁾ jetzt § 39.

- 9.2 Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt sowohl für die Inangriffnahme beschlossener als auch für die Weiterführung begonnener Maßnahmen.
- 9.3 Die historischen Stadtkerne von Wiedenbrück und Rheda sollen in ihrer Funktion als Zentren der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ erhalten, ihrer Eigenart entsprechend weiterentwickelt und gleichermaßen mit städtischen Einrichtungen — Verwaltungsgebäude, sonstige für das städtische Gemeinschaftsleben bedeutsame Bauten — angereichert werden.
- 9.4 Die zur Sanierung beider Stadtkerne in der Aufstellung begriffenen Bebauungspläne sollen im Sinne der Planungsvorstellungen weiter betrieben werden.

Wiedenbrück, den 27. März 1969 / 12. November 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 13 letzter Halbsatz des Gesetzes.

Anlage 4 b

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Wiedenbrück	vom 11. März 1969
des Rates der Gemeinde Batenhorst	vom 17. März 1969
des Rates der Gemeinde Bokel	vom 7. März 1969
des Rates der Gemeinde Lintel	vom 13. März 1969
des Rates der Gemeinde St. Vit	vom 14. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Reckenberg	vom 18. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Rietberg	vom 18. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen.

§ 1

(1) Die Stadt Wiedenbrück, die dem Amt Reckenberg angehörenden Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit schließen sich unter der Voraussetzung zu einer neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ zusammen, daß auch die Stadt Rheda und die Gemeinde Nordrheda-Ems durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in diesen Zusammenschluß einbezogen werden.

(2) In die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ werden unter dieser Voraussetzung die Gebietsteile der Gemeinde Bokel, die in dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück bezeichnet sind, eingegliedert.

(3) Das Amt Reckenberg wird aufgelöst.

(4) Die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Reckenberg.

(5) Für die Nachfolge in dem Zweckverband „Schulverband Sonderschule für Lernbehinderte in Wiedenbrück“ gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in der Fassung vom 25. Februar 1964 (SGV. NW. 202).

§ 2

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Bokel geht nebst

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 13 letzter Halbsatz des Gesetzes.

Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ über. Diese übernimmt alle Verpflichtungen, die die Gemeinde Bokel hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Bokel nicht statt.

(3) Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Rietberg aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Bokel in die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ unterbleibt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Reckenberg geht, soweit es im Gebiet der neuen Gemeinde Langenberg belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Langenberg über.

(2) Das Inventar des Verwaltungsgebäudes des Amtes Reckenberg mit einem Zeitwert von 74 000,— DM erhält die neue Gemeinde Langenberg. Sie hat alle Verbindlichkeiten, die das Amt Reckenberg hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände eingegangen ist, zu übernehmen.

(3) Die Rücklagen und Forderungen des Amtes Reckenberg werden auf die neue Gemeinde Langenberg übertragen.

(4) Die neue Gemeinde Langenberg erhält außerdem von der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ als Ausgleich für den der neuen Stadt als Rechtsnachfolgerin des Amtes Reckenberg zufallenden Grundbesitz (Amtsverwaltungs- und Dienstwohnungsgebäude) in Wiedenbrück eine Abfindung in Geld, die in zwei gleichen Jahresraten je nach einem halben und eineinhalben Jahre seit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fällig ist und vornehmlich zur Beschaffung von Diensträumen für die neue Gemeinde Langenberg verwandt werden soll.

(5) Der Berechnung der Ausgleichszahlung ist der von dem Gutachterausschuß für angemessen erachtete Grundstückswert, der Wert der Gebäude mit 450 000,— DM und der Wert der Außenanlagen (Parkmöglichkeiten, Grünflächen) mit 92 000,— DM zugrunde zu legen. Der sich hieraus ergebende Bau- und Bodenwert und die nach Abs. (2) und (3) der neuen Gemeinde Langenberg vorab zufallenden Werte stellen in Höhe von 53 % den Gesamtbetrag der an die neue Gemeinde Langenberg zu leistenden Ausgleichszahlung dar.

(6) In den Sollüberschuß oder Sollfehlbetrag der Haushaltsrechnung des Amtes Reckenberg für das Rechnungsjahr 1969 teilen sich die neue Gemeinde Langenberg und die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ gleichfalls im Verhältnis von 53 zu 47 %.

(7) Bis zur Beschaffung von Verwaltungsdiensträumen in Langenberg, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, soll die neue Gemeinde Langenberg das Verwaltungs- und das Dienstwohnungsgebäude des Amtes Reckenberg gegen ein vom Rat der neuen Stadt festzusetzendes angemessenes und ortsübliches Entgelt benutzen können.

§ 4

(1) Bebauungspläne, die von den vertragsschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellt worden sind, bleiben in dem Gebiet der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen in Kraft.

(2) Die Realsteuerhebesätze, welche von den vertragsschließenden Gemeinden für das Jahr 1969 festgesetzt worden sind, gelten in dem Gebiet der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 13 letzter Halbsatz des Gesetzes.

Solange die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

(3) Das sonstige Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden, das Recht der Ämter Reckenberg und Rietberg bleibt im Neugliederungsgebiet bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung²⁾.

(4) § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾.

§ 6

(1) Die Gemeinden Batenhorst, Lintel und St. Vit werden Ortschaften der neuen Gemeinde Wiedenbrück-Rheda¹⁾ im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung NW. Sie führen neben dem Namen der neuen Stadt ihren Namen als Ortschaftsnamen weiter.

(2) Jede der Ortschaften erhält für die Dauer von zwei Wahlperioden⁴⁾ einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat der neuen Stadt wahrnehmen.

(3) Ortsvorsteher und Stellvertreter sind vom Rat der neuen Stadt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode zu wählen, müssen in der Ortschaft wohnhaft sein und dem Rat der neuen Stadt angehören oder angehören können. Der Bürgermeister der neuen Stadt und sein (seine) Stellvertreter dürfen nicht zugleich Ortsvorsteher oder Stellvertreter sein. § 29 Abs. 2 GO. NW. findet entsprechende Anwendung.

(4) Die weiteren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt zu regeln.

§ 7

(1) Die Entwässerungsanlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sollen in dem Maße, wie sie technische Einheiten sind und solange, wie sie es sind, selbständige örtliche Veranstaltungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes bleiben.

(2) Soweit und solange, wie sie selbständige Veranstaltungen sind, sind für sie getrennte Gebührenhaushalte nach dem Kostendeckungsprinzip zu führen.

§ 8

(1) Die Übernahme der Beamten der Stadt Wiedenbrück und des Amtes Reckenberg richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Amtes Reckenberg sind nach den gleichen Grundsätzen überzuleiten.

(3) Wenn die neue Gemeinde Langenberg im Interesse des alsbaldigen Aufbaues einer funktionsfähigen Verwaltung die Übernahme einer größeren Zahl von Dienstkräften des Amtes Reckenberg begehrt, als ihrem Anteil nach § 128 Abs. 2 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entspricht, wird die neue Stadt diesem Begehren so weit wie möglich entsprechen.

§ 9

(1) Die Löschzüge und -gruppen der Freiwilligen Feuerwehren der zusammengeschlossenen Gemeinden sollen vorbehaltlich einer auf die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ ausgerichteten Organisationsänderung als solche bestehen bleiben⁵⁾.

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 13 letzter Halbsatz des Gesetzes.

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

⁴⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

⁵⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes.

(2) Die Patenschaft über die Heimatstadt Frankenstein (Schlesien) geht von der Stadt Wiedenbrück auf die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ über.

§ 10

(1) Die neue Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ ist verpflichtet, alle Ortsteile gleichmäßig und so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt sowohl für die Inangriffnahme beschlossener als auch für die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

(3) Die historischen Stadtkerne von Wiedenbrück und Rheda sollen in ihren Funktionen als Zentren der neuen Stadt Wiedenbrück-Rheda¹⁾ erhalten, ihrer Eigenart entsprechend weiterentwickelt und gleichermaßen mit städtischen Einrichtungen — Verwaltungsgebäude, sonstige für das städtische Gemeinschaftsleben bedeutsame Bauten — angereichert werden.

(4) Die zur Sanierung beider Stadtkerne in der Aufstellung begriffenen Bebauungspläne sollen im Sinne der Planungsvorstellungen weiter betrieben werden.

Wiedenbrück, Batenhorst, Bokel, Lintel, St. Vit, Rietberg, den 20./21./25. März 1969

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 1 Nr. 13 letzter Halbsatz des Gesetzes.

Anlage 5

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Bokel	vom 7. März 1969
des Rates der Gemeinde Druffel	vom 13. März 1969
des Rates der Gemeinde Langenberg	vom 13. März 1969
des Rates der Gemeinde Mastholte	vom 10. März 1969
des Rates der Gemeinde Moese	vom 10. März 1969
des Rates der Gemeinde Neuenkirchen	vom 13. März 1969
des Rates der Gemeinde Oesterwiehe	vom 25. Februar 1969
des Rates der Stadt Rietberg	vom 17. März 1969
des Rates der Gemeinde Varensell	vom 14. März 1969
des Rates der Gemeinde Westerwiehe	vom 6. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Reckenberg	vom 18. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Rietberg	vom 18. März 1969
der Amtsvertretung des Amtes Verl	vom 18. März 1969
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schulverband der evangelischen Volksschule Rietberg“	vom 20. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Bokel — mit Ausnahme der im Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück bezeichneten Fluren (Flurstücke) —, die Gemeinden Druffel, Mastholte, Moese, Neuenkirchen, die Stadt Rietberg, die Gemeinde Varensell — mit Ausnahme der im Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück bezeichneten Fluren (Flurstücke) — und die Gemeinde Westerwiehe schließen sich zu der neuen Stadt Rietberg zusammen.

(2) In die neue Stadt Rietberg werden eingegliedert:¹⁾ aus der Gemeinde Oesterwiehe (Amt Verl) die Fluren und Flurstücke

Gemarkung Oesterwiehe

Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 64 bis 68,

Flur 2 Nr. 13,

Flur 3 Nr. 29, 30, 39 (tlw.),

aus der Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg) die Flurstücke

Gemarkung Langenberg

Flur 6 Nr. 124, 154.

§ 2

(1) Das Amt Rietberg und der Zweckverband „Schulverband der evangelischen Volksschule Rietberg“ werden aufgelöst.

(2) Die neue Stadt Rietberg ist Rechtsnachfolgerin der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden, des Amtes Rietberg und des vorerwähnten Zweckverbandes.

(3) Als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Rietberg ist sie Gewährträgerin der Sparkasse der Stadt Rietberg.

§ 3

(1) Unbewegliches, in den eingegliederten Gebietsteilen belegenes Vermögen der Gemeinden Langenberg und Oesterwiehe geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten sowie mit allen mit diesem Vermögen verbundenen Forderungen und Verpflichtungen unentgeltlich auf die neue Gemeinde über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen dieser Gemeinden entfällt. Eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Ämter Reckenberg und Verl findet aus Anlaß dieser Gebietsänderung nicht statt.

§ 4

(1) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der vertragschließenden Gemeinden gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen im Gebiet der neuen Stadt unbefristet weiter.

(2) Das sonstige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden und das Recht der Ämter Reckenberg, Rietberg und Verl bleibt im Gebiet der neuen Stadt bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Geltung²⁾.

(3) § 40³⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5⁴⁾

(1) Die Gemeinde Bokel — mit Einschluß des aus der Gemeinde Langenberg eingegliederten Gebietsteiles —, die Gemeinde Neuenkirchen — mit Einschluß des aus der Gemeinde Oesterwiehe eingegliederten Gebietsteiles —, die Gemeinden Druffel, Varsell, Westerwiehe und die Stadt Rietberg werden je eine, die Gemeinden Mastholte und Moese zusammen eine Ortschaft der neuen Stadt Rietberg im Sinne des § 13 GO. NW.

(2) Die aus den Gemeinden Mastholte und Moese gebildete Ortschaft führt den Namen „Mastholte“, die übrigen Ortschaften führen ihre bisherigen Gemeindennamen nach dem Namen der neuen Stadt weiter.

(3) Die Ortschaften Bokel, Druffel, Rietberg, Varsell und Westerwiehe erhalten je einen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher soll die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat der neuen Stadt wahrnehmen.

(4) Die Ortsvorsteher werden vom Rat der neuen Stadt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, müssen

in der Ortschaft wohnen und dem Rat der neuen Stadt angehören oder angehören können. § 29 Abs. 2 GO. NW. findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Ortschaften Mastholte und Neuenkirchen erhalten je einen Ortsausschuß, der aus elf Mitgliedern besteht.

(6) Die Mitglieder werden vom Rat der neuen Stadt für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortsausschusses. Die übrigen Mitglieder müssen zum Rat wählbar sein und in der Ortschaft wohnen.

Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ortsausschüssen sowie auf die Befugnisse der Ortsausschüsse finden im übrigen die für Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung.

(7) Die weiteren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt zu regeln.

(8) In den Ortschaften Mastholte und Neuenkirchen ist eine Verwaltungsnebenstelle zur ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften zu errichten und solange zu unterhalten, wie dieses im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist, zumindest jedoch für die Dauer einer Wahlperiode.

(9) Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt zu regeln.

§ 6

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Rietberg richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Rietberg und der amtsangehörigen Gemeinden sind nach den gleichen Grundsätzen zu übernehmen.

§ 7

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden und eingegliederten Gebietsteilen auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der neuen Stadt Rietberg angerechnet.

§ 8

Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr des bisherigen Amtes Rietberg in den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben bestehen⁵⁾.

§ 9

(1) Die neue Stadt Rietberg ist verpflichtet, die Ortschaften so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, soweit sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Insbesondere sind beschlossene und begonnene Maßnahmen in Angriff zu nehmen und weiterzuführen. Hierzu gehört auch die Errichtung einer Turn- und Schwimmhalle in der Ortschaft Mastholte.

(3) Die neue Stadt Rietberg soll dafür sorgen, daß die kommunale Grundausrüstung in allen Ortschaften auf einen gleichmäßigen Stand gebracht und gehalten wird. Sie soll im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch dafür sorgen, daß Einrichtungen für die überörtliche Versorgung an zentraler und verkehrsgünstiger Stelle geschaffen werden.

(4) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken der vertragschließenden Gemeinden im Neugliederungsgebiet sind von der neuen Stadt Rietberg für Maßnahmen oder Einrichtungen derjenigen Ortschaft zu verwenden, in welcher das veräußerte Grundstück jeweils liegt. Dies

¹⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

³⁾ jetzt § 39.

⁴⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.

⁵⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes.

gilt nur für Grundstücksveräußerungen, die innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages vorgenommen werden⁶⁾).

(5) Die neue Stadt Rietberg ist verpflichtet, die Schulbezirksgrenzen so festzulegen, daß die Grundschulen in den bisherigen acht Gemeinden erhalten bleiben und Hauptschulen in den Ortschaften Mastholte, Neuenkirchen und Rietberg ihren Standort erhalten⁶⁾).

§ 10

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Wiedenbrück in Kraft.

Bokel, Druffel, Langenberg, Mastholte, Moese, Neuenkirchen, Oesterwiehe, Rietberg, Varensell, Verl, Westerwiehe, Wiedenbrück, den 26. März 1969

⁶⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

Anlage 6

Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinde Langenberg (Amt Reckenberg, Landkreis Wiedenbrück) und der Gemeinde Benteler (Amt Liesborn-Wadersloh, Landkreis Beckum) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Langenberg,
2. der Eingliederung der im Gebietsänderungsgesetz im einzelnen aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Mastholte (Amt Rietberg) in die neue Gemeinde Langenberg unter deren Ausgliederung aus dem Amt Rietberg und
3. des Ausscheidens der Gemeinde Benteler aus dem Amt Liesborn-Wadersloh und dem Landkreis Beckum.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und

auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

- 1.1 Das in der bisherigen Gemeinde Benteler belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Liesborn-Wadersloh geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Langenberg über. Die neue Gemeinde ist gehalten, alle Verbindlichkeiten, die das Amt Liesborn-Wadersloh hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist, zu übernehmen.
- 1.2 Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Liesborn-Wadersloh gehen, soweit sie bislang in der früheren Gemeinde Benteler benutzt wurden, in das Eigentum der neuen Gemeinde Langenberg über. Die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr in den bisherigen Gemeinden sollen als Löschzüge der neuen Gemeinde erhalten bleiben.
- 1.3 Die neue Gemeinde Langenberg erhält von dem Amt Liesborn-Wadersloh eine Ausgleichszahlung von 36 750,— DM, die sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fällig ist.
- 1.4 Aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Mastholte findet eine Auseinandersetzung weder hinsichtlich des Vermögens des Amtes Rietberg noch desjenigen der Gemeinde Mastholte statt.
- 2.1 Für die Überleitung der Beamten des Amtes Liesborn-Wadersloh gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
- 2.2 Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Liesborn-Wadersloh und der beteiligten Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

3.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Mastholte geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in Geltung.

3.2 § 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes NW. bleibt unberührt.

3.3 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde Langenberg in Kraft.

3.4 Das Recht des Landkreises Beckum tritt in dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Benteler mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das Recht des Landkreises Wiedenbrück.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden und in dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Mastholte gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Langenberg und im Landkreis Wiedenbrück.

5. Die bisherige Gemeinde Benteler führt als Ortsteil der neuen Gemeinde Langenberg neben deren Namen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

6. Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Beckum im Bereich der bisherigen Gemeinde Benteler geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Wiedenbrück über.

Düsseldorf, den 19. August 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

¹⁾ jetzt § 39.

Anlage 7

Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Detmold

1. über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Schloß Holte sowie der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Landkreis Wiedenbrück in den Landkreis Bielefeld
2. über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Stukenbrock aus dem Landkreis Paderborn in den Landkreis Bielefeld
3. über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Schloß Holte und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende mit der Gemeinde Stukenbrock unter Ausgliederung der Gemeinde Schloß Holte und der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Bezirk des Amtes Verl und der Gemeinde Stukenbrock aus dem Bezirk des Amtes Schloß Neuhaus

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird bestimmt:

I. Zur Eingliederung in den Landkreis Bielefeld:

1. Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Wiedenbrück geht, soweit es nach dem Zusammenschluß im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß

- Holte-Stukenbrock liegt, mit Ausnahme des Kreisaltersheimes, das mit allem Zubehör im Eigentum des Landkreises Wiedenbrück verbleibt, nebst allen auf ihm ruhenden Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Bielefeld über. Der Landkreis Bielefeld ist verpflichtet, das Kreisaltersheim auf Verlangen des Landkreises Wiedenbrück zum jeweiligen Zeitwert zu übernehmen.
2. Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Paderborn geht, soweit es nach dem Zusammenschluß im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock liegt, mit Ausnahme des Waldgrundstückes Gemarkung Stukenbrock, Flur 6 Nr. 325/21, das mit allem Zubehör im Eigentum des Landkreises Paderborn verbleibt, nebst allen auf ihm ruhenden Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Bielefeld über.
 3. Das Eigentum an den Kreisstraßen im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock geht unentgeltlich auf den Landkreis Bielefeld über. Der Landkreis Bielefeld ist verpflichtet, die Landkreise Wiedenbrück und Paderborn von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.
 4. Das bewegliche Vermögen der Landkreise Wiedenbrück und Paderborn geht — mit Ausnahme des unter Ziff. 1 und 2 genannten Zubehörs — insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Bielefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock befinden.
 5. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen den Landkreisen Wiedenbrück, Paderborn und Bielefeld erfolgt nicht.
 6. Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock das Kreisrecht des Landkreises Bielefeld. Das Kreisrecht der Landkreise Wiedenbrück und Paderborn tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
 7. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Landkreisen Wiedenbrück und Paderborn gilt zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Bielefeld.
- II. Zum Zusammenschluß zur Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock unter Ausgliederung der Gemeinde Schloß Holte sowie der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Bezirk des Amtes Verl und der Gemeinde Stukenbrock aus dem Bezirk der Amtes Schloß Neuhaus:
1. Die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.
 2. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Ämter Verl und Schloß Neuhaus sowie der Gemeinde Sende gehen, soweit sie nach dem Zusammenschluß im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock liegen, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock über. Die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock ist verpflichtet, die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind.
 3. Das bewegliche Vermögen der Ämter Verl und Schloß Neuhaus sowie der Gemeinde Sende geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock befinden.
 4. Die neue Gemeinde Verl zahlt an die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen des Amtes Verl einen Betrag in Höhe von 360 000,— DM und zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen der Gemeinde Sende einen Betrag in Höhe von 680 000,— DM. Davon sind 360 000,— DM in dem Jahre des Zusammenschlusses und der restliche Betrag in Höhe von 680 000,— DM in vier gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate in Höhe von 170 000,— DM wird in dem auf den Zusammenschluß folgenden Jahr fällig.
 5. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
 6. Bei der Übernahme von Beamten der Ämter Verl und Schloß Neuhaus sowie der Gemeinden Sende, Schloß Holte und Stukenbrock gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gilt Entsprechendes.
 7. Die in den bisherigen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Zeit geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
 8. Die in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock fort.
 9. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen im übrigen gültige Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
 10. Für die Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
 11. Die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock beteiligt sich an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sende, der Stadt Oerlinghausen, der Gemeinde Lippreihe und der Stadt Sennestadt vom 30. 8./4. 9./5. 9. und 8. 9. 1967 über den Bau eines Gemeinschaftsklärwerkes in Sende und übernimmt die Verpflichtungen der Gemeinde Sende aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dem entsprechend der Gebietsänderung veränderten Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
 12. Die neue Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.
 13. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteilen gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock.

Detmold, den 10. April 1969

Der Regierungspräsident

¹⁾ jetzt § 39.

Anlage 8**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Detmold über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Sende aus dem Landkreis Wiedenbrück in den Landkreis Bielefeld und in die Stadt Sennestadt unter Ausgliederung aus dem Bezirk des Amtes Verl**

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. 1953 S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. 1964 S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird bestimmt:

I. Zur Eingliederung in den Landkreis Bielefeld:

1. Das Grundeigentum des Landkreises Wiedenbrück geht, soweit es in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende liegt, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf den Landkreis Bielefeld über. Das Eigentum an den Kreisstraßen geht insoweit ebenfalls unentgeltlich auf den Landkreis Bielefeld über. Der Landkreis Bielefeld ist verpflichtet, den Landkreis Wiedenbrück von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Kreisstraßen eingegangen worden sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Landkreises Wiedenbrück geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Bielefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende befinden.
3. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt zwischen den Landkreisen Wiedenbrück und Bielefeld nicht.
4. Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende das Kreisrecht des Landkreises Bielefeld. Das Kreisrecht des Landkreises Wiedenbrück tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Wiedenbrück gilt zugleich auch als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Bielefeld.

II. Zur Eingliederung in die Stadt Sennestadt unter Ausgliederung aus dem Bezirk des Amtes Verl:

1. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Amtes Verl und der Gemeinde Sende gehen, soweit sie in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende liegen, mit allen darauf ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt Sennestadt über. Die Stadt Sennestadt ist verpflichtet, die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Amtes Verl und der Gemeinde Sende geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Sennestadt über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende befinden.
3. Die neue Gemeinde Verl zahlt an die Stadt Sennestadt zum Ausgleich für das auf sie übergegangene Vermögen der Gemeinde Sende einen Betrag in Höhe von 350 000,— DM.
4. Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.

5. Die in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende zur Zeit geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; die Änderung der Hebesätze muß jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
6. Die in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende geltenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Sennestadt fort.
7. Im übrigen gilt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende nach der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt Sennestadt. § 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
8. Für die Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Die Gemeinde Sennestadt übernimmt jedoch alle Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinde Sende aus dem Schulverband Eckardtsheim ergeben.
9. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Sende gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Sennestadt.

Detmold, den 10. April 1969

Der Regierungspräsident

¹⁾ jetzt § 39.

Anlage 9 a**Gebietsänderungsvertrag¹⁾**

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) haben die Gemeinden

1. Lette durch Ratsbeschluß vom 12. März 1969
 2. Stadt Oelde durch Ratsbeschluß vom 20. Februar 1969
- nachstehenden Gebietsänderungsvertrag beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Lette wird in die Stadt Oelde eingegliedert.
- (2) Die Stadt Oelde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lette.

§ 2

Das Eigentum, sonstige Rechte und Ansprüche der Gemeinde Lette an öffentlichen Wegen und Gewässern in dem eingegliederten Gebiet gehen unentgeltlich auf die Stadt Oelde über.

§ 3

- (1) Die Realsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Lette für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzt hat, gelten in dem eingegliederten Gebiet für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in dem eingegliederten Gebiet die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

¹⁾ s. a. Maßgaben des Innenministers in § 11 Abs. 1 Nr. 18 des Gesetzes.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der Gemeinde Lette gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Oelde unbefristet weiter.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40²⁾ des Ordnungsbehördengesetzes.

(4) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Lette tritt in dem eingegliederten Gebiet sechs Monate nach dessen Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Oelde.

§ 4

(1) Die Entwässerungsanlage der Gemeinde Lette ist als technisch selbständige, örtliche Anlage der Stadt Oelde weiter zu betreiben und zu unterhalten, solange deren selbständiger Betrieb wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Solange ist für diese örtliche, als getrennte Veranstaltung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes bestehende Anlage ein besonderer Gebührenhaushalt mit in sich möglichst kostendeckenden Gebührensätzen zu führen.

§ 5

(1) Der kommunale Friedhof der Gemeinde Lette soll als für sich selbständige Anlage solange bestehen bleiben und von der Stadt Oelde unterhalten werden, als er seiner Zweckbestimmung genügen kann.

(2) Solange dieser örtliche Friedhof besteht und solange auf ihm noch keine öffentliche Totenhalle vorhanden ist, sollen die Verstorbenen aus dem nach § 1 eingegliederten Gebiet nicht gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Leichenwesen vom 21. Mai 1963 (GS. NW. S. 200) und nicht gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Oelde über die Benutzung der Totenhallen in der Stadt Oelde vom 12. November 1963 in eine städtische Totenhalle auf denjenigen Friedhöfen überführt werden müssen, welche jetzt zur Bestattung der Verstorbenen aus der Stadt Oelde bestimmt sind.

(3) Die Stadt Oelde wird sich im Interesse einer Gleichbehandlung aller ihrer künftigen Stadtteile im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bemühen, auch auf dem Friedhof Lette eine Totenhalle zu errichten, sobald die dafür erforderliche Grundfläche zur Verfügung steht.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Lette gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Oelde.

§ 7

(1) Die Gemeinde Lette wird eine Ortschaft der Stadt Oelde im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung. Diese Ortschaft führt neben dem Namen der Stadt Oelde den Namen der Gemeinde Lette weiter.

(2) Die Ortschaft Lette erhält einen Ortsausschuß, dessen Mitglieder vom Rat der Stadt Oelde jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden. Sie müssen in der Ortschaft Lette wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Oelde angehören oder angehören können. § 29 Abs. 2 GO findet auf den Ortsausschuß entsprechende Anwendung.

(3) Der Ortsausschuß soll die besonderen Interessen der Ortschaft gegenüber dem Rat der Stadt vertreten.

(4) Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Stadt Oelde.

§ 8

(1) Die Stadt Oelde verpflichtet sich, die Ortschaft Lette so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen in dem eingegliederten Gebiet

²⁾ jetzt § 39.

sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und erst recht für die Weiterführung begonnener Maßnahmen.

(3) Die Stadt Oelde wird sich dafür einsetzen, daß in der Ortschaft Lette eine Grundschule erhalten bleibt.

(4) Der Löschzug Lette der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Herzebrock bleibt als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelde erhalten.

(5) Die Stadt Oelde wird sich für die Anlage eines verkehrssicheren Radweges an der Landstraße 806 zwischen der Ortschaft Lette und dem Stadtkern Oelde sowie an der Landstraße 806 in Richtung Clarholz bis zur Gemeindegrenze einsetzen.

(6) Sie wird darum bemüht sein und bleiben, die Busverbindung für den Schüler-, Berufs- und Gelegenheitsverkehr durch die Verkehrsträger so zu verdichten und zeitlich so legen zu lassen, daß die Verkehrsteilnehmer aus der Ortschaft Lette den Stadtkern und die übrigen Ortschaften der Stadt hin und her bedarfsgerecht — auch an Sonn- und Feiertagen — erreichen können.

(7) Als Schulträger wird sie die Beförderung der haupt- und sonderschulpflichtigen Kinder aus der Ortschaft Lette zu den entsprechenden Pflichtschulen und zurück entsprechend den schulaufsichtsbehördlichen Bestimmungen durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Oelde, den 21. März 1969

Anlage 9 b

Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einzelheiten

1. der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Clarholz (Amt Herzebrock, Landkreis Wiedenbrück) in die Stadt Oelde (Amt Oelde, Landkreis Beckum),
2. des Ausscheidens
 - der Gemeinde Lette und eines Gebietsteiles der Gemeinde Clarholz aus dem Amt Herzebrock und dem Landkreis Wiedenbrück,
 - eines Gebietsteiles der Gemeinde Kirchspiel Oelde aus dem Amt Oelde und dem Landkreis Beckum.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

- 1.1 Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Clarholz geht, soweit es in dem in die Stadt Oelde eingegliederten Gebietsteil belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Oelde über. Die Stadt ist gehalten, alle Verpflichtungen, die die Gemeinde Clarholz hinsichtlich dieses Vermögens eingegangen ist, zu übernehmen.
- 1.2 Bewegliche Sachen, die dem Löschzug Lette der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Herzebrock zur Benutzung überlassen worden sind, gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Oelde über.
- 1.3 Eine weitere Auseinandersetzung findet hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Clarholz und des Vermögens des Amtes Herzebrock aus Anlaß dieser Gebietsänderung nicht statt.

- 1.4 Unbewegliches Vermögen des Landkreises Wiedenbrück im Bereich der Gemeinde Lette und des in die Stadt Oelde eingegliederten Gebietsteiles der Gemeinde Clarholz geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Beckum über.
- 1.5 Entsprechendes gilt bezüglich des in die neue Gemeinde Herzebrock und in den Landkreis Wiedenbrück eingegliederten Gebietsteiles der bisherigen Gemeinde Kirchspiel Oelde. Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.
- 2.1 Das in der Gemeinde Clarholz geltende Ortsrecht bleibt in dem in die Stadt Oelde eingegliederten Gebietsteil für die Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Geltung.
- 2.2 Mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes tritt in den in die Stadt Oelde eingegliederten Gebieten das Recht des Landkreises Wiedenbrück, in dem in die neue Gemeinde Herzebrock eingegliederten Gebietsteil das Recht des Landkreises Beckum außer Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt gilt in diesen Gebieten das Recht des Landkreises, in den sie eingegliedert werden.
3. Der in die Stadt Oelde eingegliederte Gebietsteil der Gemeinde Clarholz bildet mit der bisherigen Gemeinde Lette eine Ortschaft der Stadt Oelde und führt als Teil der Ortschaft deren Namen nebst dem Namen der Stadt Oelde.
- 4.1 Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem in die Stadt Oelde eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Clarholz und im Landkreis Wiedenbrück gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Oelde und im Landkreis Beckum.
- 4.2 Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Landkreis Beckum gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Wiedenbrück.

Düsseldorf, den 19. August 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 10 a

Entsprechend dem vom Landkreis Bielefeld entwickelten Plan zur Bildung von Großgemeinden soll das Amt Brackwede aufgelöst werden:

die Stadt Sennestadt und die Gemeinde Senne I sollen amtsfrei werden;

die Gemeinden des Kirchspiels Isselhorst sollen mit der Stadt Brackwede eine Verwaltungsgemeinschaft bilden;

die Gemeinden Ummeln und Quelle sollen mit der Stadt Brackwede vereinigt werden.

Deshalb schließen die Gemeinden Ummeln und Quelle, die Stadt Brackwede und das Amt Brackwede folgenden

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Brackwede vom 15. Januar 1969, der Gemeindevertretung Quelle vom 15. Januar 1969, der Gemeindevertretung Ummeln vom 15. Januar 1969, und der Amtsvertretung Brackwede vom 16. Januar 1969 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW.

S. 269 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), zwischen der Stadt Brackwede, den Gemeinden Quelle und Ummeln und dem Amt Brackwede

folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die amtsangehörigen Gemeinden Quelle und Ummeln werden in die amtsfreie Stadt Brackwede eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Brackwede wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Quelle und Ummeln.

§ 3

(1) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Brackwede und den Gemeinden Quelle und Ummeln findet nicht statt.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Quelle und Ummeln und dem Amt Brackwede sowie den übrigen zum Amt gehörenden Gemeinden erfolgt mit der gleichzeitig stattfindenden Auflösung des Amtes Brackwede.

§ 4

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden Quelle und Ummeln für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung fort. Die für das Eingliederungsjahr geltenden Haushaltssatzungen der Gemeinden Quelle und Ummeln treten mit der Eingliederung außer Kraft.

(2) Für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung werden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, die gegenwärtig geltenden Steuer-, Beitrags- und Gebührensätze in den

Hundesteuerordnungen der Gemeinden Quelle und Ummeln,

Satzungen über die Müllabfuhr in den Gemeinden Quelle und Ummeln,

Satzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinden Quelle und Ummeln,

Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinden Quelle und Ummeln, und in der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Quelle

nicht verändert.

(3) Von den Gemeinden Quelle und Ummeln rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Brackwede in Kraft.

(4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die in § 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes getroffene Regelung.

(5) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden Quelle und Ummeln tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Brackwede auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Brackwede.

§ 6

(1) Die Bediensteten der Gemeinden Quelle und Ummeln werden von der Stadt Brackwede übernommen.

(2) Die Übernahme eines Teiles der Bediensteten des Amtes Brackwede wird mit der gleichzeitig erfolgenden Auseinandersetzung bei Auflösung des Amtes Brackwede geregelt. Das gilt auch für die Versorgungsempfänger.

¹⁾ jetzt § 39.

§ 7

(1) Die Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den Gemeinden Quelle und Ummeln bleiben als Löschruppen erhalten²⁾.

(2) Eine entsprechende feuerwehrtechnische Ausrüstung dieser Löschruppen ist durch die Stadt Brackwede sicherzustellen.

§ 8

(1) Die Gemeinden Quelle und Ummeln bilden Ortsteile der Stadt Brackwede gemäß § 13 der Gemeindeordnung.

(2) In den Ortsteilen Quelle und Ummeln sind Verwaltungsstellen einzurichten.

(3) Für die Ortsteile Quelle und Ummeln können Ortsausschüsse gebildet werden.

(4) Die näheren Einzelheiten werden in der Hauptsatzung der Stadt Brackwede geregelt.

§ 9

(1) Die Stadt Brackwede wird alle Ortsteile entsprechend ihrer bisherigen und angestrebten Entwicklung gleichmäßig weiterfördern und die Interessen aller Ortsteile in gerechter Weise berücksichtigen.

(2) Durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen Quelle und Ummeln festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sollen auch in der Zukunft weiter verfolgt und gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.

(3) Die Stadt Brackwede übernimmt insbesondere für die Ortsteile Quelle und Ummeln die diesem Gebietsänderungsvertrag als Anlage beigefügten Verpflichtungen.

Diese Aufgabenkataloge sind Bestandteil dieses Gebietsänderungsvertrages³⁾.

(4) Die vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen in den Gemeinden Quelle und Ummeln (insbesondere der Friedhof in Quelle) sollen erhalten bleiben. Die Stadt Brackwede trägt dafür Sorge, daß diese Einrichtungen den Bürgern weiterhin zur Verfügung stehen³⁾.

(5) Neue öffentliche Einrichtungen der Stadt Brackwede sollen so geplant werden, daß sie für alle Ortsteile möglichst zentral und gut erreichbar liegen.

§ 10

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes.

³⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Brackwede übernimmt unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Quelle:

1. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, an der Grundschule Quelle eine Turnhalle zu errichten, sobald die dafür erforderliche und von der Gemeinde Quelle beantragte Baugenehmigung vorliegt.
2. Die Stadt Brackwede wird kurzfristig nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine Kleinschwimmhalle in der Gemeinde Quelle (in der Nähe der Grundschule) errichten.
3. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, folgende Verbindungsstraßen zwischen der Stadt Brackwede und der Gemeinde Quelle herzustellen:
 - a) von Teutoburger Straße zur Haller-/Osnabrücker Straße
 - b) von Haller Straße (Sommer) zur Marienfelder Straße
 - c) von Brockhagener Straße (Stückmann & Hillen) zur Marienfelder Straße.

4. Die Stadt Brackwede wird darauf hinwirken, daß folgende überörtliche Straßen in der Gemeinde Quelle endgültig ausgebaut werden:

- a) Osnabrücker Straße von Stadtgrenze Brackwede bis Gemeindegrenze Steinhagen (Bundesstraße B 68) unter Berücksichtigung der Absprachen der Gemeinde Quelle mit dem Landesstraßenbauamt Bielefeld.
- b) Ummelner Straße von Gemeindegrenze Ummeln bis Carl-Severing-Straße (Kreisstraße).
- c) Bahnhofstraße/Paul-Schwarze-Straße von Carl-Severing-Straße bis Gemeindegrenze Steinhagen (Bi-Straße).
- d) Restausbau Carl-Severing-Straße von Queller Bahnhof bis Gemeindegrenze Steinhagen (Kreisstraße).

5. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, den endgültigen Ausbau der Mittelstraße (Umgehungsstraße) von Ummelner Straße bis Carl-Severing-Straße nach dem vom Landesstraßenbauamt genehmigten Ausbauplan vorzunehmen.

6. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, die Einmündungen der Friedhofstraße und der Bergstraße in die Osnabrücker Straße nach dem Ausbauplan des Landkreises Bielefeld — Kreisbauamt — ausbauen zu lassen und für die Anbringung einer Ampelanlage mit Fußgängerüberwegen Sorge zu tragen.

7. Die Stadt Brackwede wird darauf hinwirken, daß eine bessere Aufschließung des Gemeindegebietes Quelle durch öffentliche Verkehrsmittel erfolgt. Dazu gehört auch die Errichtung von Wetterschutzanlagen an Haltestellen.

8. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, die Wasserbeschaffungsverbände I und II der Gemeinde Quelle bestehen zu lassen.

9. Die Stadt Brackwede verpflichtet sich, kurzfristig nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes den Sportplatz der Gemeinde Quelle mit einer neuen Decke zu versehen und die Beleuchtungsanlage zu erweitern.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Lt. § 9 des Vertrages werden im Ortsteil Ummeln angestrebte Entwicklungstendenzen weiter gefördert. Das sind nach dem Willen des Rates der Gemeinde Ummeln:

1. Die Verdichtung der Baugebiete, insbesondere des Baugebietes Spekselheide 2, Plan A — B — C.
2. Der zügige Ausbau der Straßen in diesen Baugebieten.
3. Die gärtnerische Gestaltung des Birkenplatzes.
4. Erwerb eines Grundstücks als Kinderspielplatz an der Birkenstraße.
5. Bau eines Fußweges an der Steinhagener Straße = L 1470 von der B 61 bis L 806.
6. Bau eines Fußweges an der Senner Straße = L 1470, von der B 61 bis zum Bahnhof.
7. Ausbau der Planstraße von der L 1470 zur Bokelstraße.
8. Weiterer Ausbau des Buschweges zur Kralheiderstraße.
9. Grunderwerb und Ausbau der Trüggelbachstraße = Verlängerung bis zur Bahnhofstraße.
10. Angestrebt wird, Ausbau von Fuß- und Radwegen von Ummeln zum Schulzentrum an der Grünstraße in Brackwede und zum Freibad in Brackwede.
11. Der gemeinsam geplante Ausbau des Botweges = Verbindung vom Südwestfeld in Brackwede zur L 1470 in Ummeln, als Kreis- oder als Bi-Straße wird weiter gefördert und angestrebt.

12. Straßenbeleuchtung
- a) B 61, Anschluß der Beleuchtung Brackwede—Ummeln und Fortsetzung zum Knapp,
 - b) Umbau der Beleuchtung in Siedlungsgebieten von Mastansatzleuchten auf Verkabelung und Standleuchten.
13. Mit der Ev. Kirchengemeinde sollen Verhandlungen über die Erhaltung des Friedhofes geführt und eine Unterstützung des vorhandenen Kindergartens zugesagt werden.
14. Nach Fertigstellung der Turnhalle, Neuherrichtung des Sporthauses als Vereinsheim — Jugendheim — Altenzentrum und Bau einer Sportkegelbahn am Sportplatz.
15. Nach Bedarf in späteren Jahren Bau eines Freibades.
- Quelle, Ummeln, Brackwede, den 15. Januar 1969
Brackwede, den 16. Januar 1969

Anlage 10 b

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des Beschlusses

des Rates der Gemeinde Holtkamp vom 27. 3. 1969,
sowie der Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 43 GO. NW.
des Rates der Stadt Brackwede vom 2. 4. 1969
der Amtsvertretung Brackwede vom 2. 4. 1969

wird gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 130) zwischen der Stadt Brackwede, der Gemeinde Holtkamp und dem Amt Brackwede folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die amtsangehörige Gemeinde Holtkamp wird in die amtsfreie Stadt Brackwede eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Brackwede wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Holtkamp.

§ 3

1. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Brackwede und der Gemeinde Holtkamp findet nicht statt.
2. Eine Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Holtkamp und dem Amt Brackwede sowie den übrigen zum Amt gehörenden Gemeinden erfolgt mit der gleichzeitig stattfindenden Auflösung des Amtes Brackwede.

§ 4

1. Die in der Gemeinde Holtkamp geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des 5. Rechnungsjahres nach Inkrafttreten der Eingliederung unverändert. Die für das Eingliederungsjahr geltende Haushaltssatzung der Gemeinde Holtkamp tritt mit der Eingliederung außer Kraft.
2. Für die Dauer von 5 Jahren nach der Eingliederung werden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, die gegenwärtig geltenden Steuer-, Beitrags- und Gebührensätze in der Hundesteuerordnung, sowie der Satzung über die Müllabfuhr nicht verändert.
3. Von der Gemeinde Holtkamp rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Stadt Brackwede in Kraft.

4. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die in § 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes getroffene Regelung.
5. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Holtkamp tritt 6 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Brackwede auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Holtkamp.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Holtkamp gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Brackwede.

§ 6

Die Übernahme eines Teiles der Bediensteten des Amtes Brackwede wird mit der gleichzeitig erfolgenden Auseinandersetzung bei Auflösung des Amtes Brackwede geregelt. Das gilt auch für die Versorgungsempfänger.

§ 7

Die Gemeinde Holtkamp erhält zukünftig durch die Freiw. Feuerwehr der Stadt Brackwede einen ausreichenden Feuerschutz.

§ 8

1. Die Gemeinde Holtkamp bildet einen Ortsteil der Stadt Brackwede gem. § 13 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.
2. Die Interessen der Gemeinde Holtkamp werden durch einen Ortsvorsteher wahrgenommen. Der Ortsvorsteher erhält einen Stellvertreter.
3. Die näheren Einzelheiten über die Einsetzung und Aufgaben des Ortsvorstehers werden in der Hauptsatzung der Stadt Brackwede geregelt.

§ 9

1. Die Stadt Brackwede wird den Ortsteil Holtkamp entsprechend seiner bisherigen und angestrebten Entwicklung gleichmäßig weiterfördern und die Interessen in gerechter Weise berücksichtigen.
2. Durch Beschlüsse der Gemeindevertretung Holtkamp festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sollen auch in Zukunft weiter verfolgt und gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.
3. Die Stadt Brackwede übernimmt insbesondere die Verpflichtung, im Ortsteil Holtkamp die Wirtschaftswege sowie die Wasserläufe III. Ordnung auf ihre Kosten im Rahmen der Förderungsbestimmungen auszubauen und zu unterhalten.
4. Die Stadt Brackwede wird den Jagdbezirk Holtkamp mit einer eigenen Jagdgenossenschaft bestehen lassen.
5. Die vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen in der Gemeinde Holtkamp sollen erhalten bleiben. Die Stadt Brackwede trägt dafür Sorge, daß diese Einrichtungen den Bürgern weiterhin zur Verfügung stehen²⁾.
6. Neue öffentliche Einrichtungen der Stadt Brackwede sollen so geplant werden, daß sie für den Ortsteil Holtkamp möglichst zentral und gut erreichbar liegen.

§ 10

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Brackwede, den 3. April 1969

¹⁾ jetzt § 39.

²⁾ s. a. § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes.

Anlage 10 c

§ 4

Auseinandersetzungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse
 des Rates der Stadt Brackwede vom 20. März 1969
 des Rates der Stadt Sennestadt vom 20. März 1969
 der Gemeindevertretung Ebbesloh vom 20. März 1969
 der Gemeindevertretung Hollen vom 20. März 1969
 der Gemeindevertretung Isselhorst vom 20. März 1969
 der Gemeindevertretung Niehorst vom 20. März 1969
 der Gemeindevertretung Quelle vom 19. März 1969
 der Gemeindevertretung Senne I vom 18. März 1969
 der Gemeindevertretung Ummeln vom 20. März 1969
 und der Amtsvertretung Brackwede vom 21. März 1969
 wird gemäß § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269, SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), und § 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218, SGV. NW. 2021) zwischen
 der Stadt Brackwede,
 der Stadt Sennestadt,
 den Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst, Niehorst, Quelle,
 Senne I und Ummeln
 und dem Amt Brackwede
 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Das unbewegliche Vermögen des aufgelösten Amtes Brackwede

1. bebautes Grundstück in Brackwede, Niederstraße 37 (Flur 16, Flurstücke 921, 922 und 516 = 2 973 m² groß),
2. bebautes Grundstück in Brackwede, Amtsweg 11 (Flur 16, Flurstück 519 = 1 470 m² groß),
3. bebautes Grundstück in Brackwede, Bodelschwingstraße 332 (Flur 10, Flurstück 68 = 976 m² groß)

geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten in das Eigentum der Stadt Brackwede über.

§ 2

Soweit Ausgleichszahlungen zu leisten sind, werden folgende Anteile festgesetzt:

Stadt Sennestadt	= 40 %
Gemeinde Senne I	= 34 %
Stadt Brackwede für die Gemeinden Quelle und Ummeln	= 26 %

§ 3

Das bewegliche Verwaltungsvermögen (Inventar) des aufgelösten Amtes Brackwede, soweit es sich um Büroeinrichtungsgegenstände und notwendige Arbeitsgeräte (z. B. Schreibmaschinen) der einzelnen bisher beim Amt Brackwede Beschäftigten handelt, geht unentgeltlich mit diesen auf die sie aufnehmenden Gemeinden über.

Das übrige Verwaltungsvermögen (z. B. Druckereimaschine, Buchungsmaschine der Kasse, Adremanlage pp.) wird unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Anteile auf die Gemeinden verteilt.

Forderungen des aufgelösten Amtes Brackwede aus Bedienstetendarlehen gehen auf die Gemeinden über, die die jeweiligen bisher beim Amt Brackwede Beschäftigten aufnehmen.

Die Stadt Sennestadt zahlt für das vom Amt Brackwede gewährte Darlehen 34 % der Restschuld an die Gemeinde Senne I und 26 % an die Stadt Brackwede für die Gemeinden Quelle und Ummeln.

Sonstige Darlehnsforderungen des aufgelösten Amtes Brackwede gehen unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Anteile auf die Gemeinden über.

§ 5

- a) Die Beteiligung des aufgelösten Amtes an der Luftsport- und Luftverkehrsgesellschaft mbH., Bielefeld, in Höhe von 2 500,— DM wird je zur Hälfte auf die Stadt Brackwede und die Gemeinde Senne I übertragen;
- b) die Beteiligung des aufgelösten Amtes an der Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft für den Landkreis Bielefeld GmbH. in Höhe von 18 000,— DM wird je zur Hälfte auf die Städte Brackwede und Sennestadt übertragen;
- c) die Beteiligung des aufgelösten Amtes an der Gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaft Senne GmbH. in Höhe von 10 000,— DM wird auf die Gemeinde Senne I übertragen.

§ 6

Das übrige Vermögen des aufgelösten Amtes Brackwede geht unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Anteile auf die Gemeinden über.

§ 7

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehren des aufgelösten Amtes Brackwede gehen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinden über, in denen sie bisher benutzt wurden.

§ 8

Die Stadt Brackwede leistet für das auf sie übergehende unbewegliche Vermögen unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Anteile eine Ausgleichszahlung an die Stadt Sennestadt und die Gemeinde Senne I. Die Zahlung hat in vier gleichen Jahresraten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu erfolgen.

§ 9

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Brackwede regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes Brackwede gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Im Einvernehmen miteinander soll für die Übernahme der Beamten und Angestellten des aufgelösten Amtes Brackwede folgender Verteilerschlüssel gelten:

Stadt Sennestadt	= 36 Beamte und Angestellte,
Gemeinde Senne I	= 40 Beamte und Angestellte,
Stadt Brackwede für die Gemeinden Quelle und Ummeln	= 35 Beamte und Angestellte.

Wird das erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt, gelten die im § 2 genannten Anteile.

§ 10

Die Versorgungsempfänger des aufgelösten Amtes Brackwede werden von der Stadt Brackwede übernommen.

Der künftig entstehende Versorgungsaufwand wird kapitalisiert und von der Stadt Brackwede von der im § 8 aufgeführten Abschlagszahlung abgezogen.

§ 11

Eine finanzielle und personelle Auseinandersetzung mit den Gemeinden Ebbesloh, Hollen, Isselhorst und Niehorst findet nicht statt. § 7 bleibt unberührt.

§ 12

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 13

Dieser Vertrag tritt mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung der Gemeinden Quelle und Ummeln in die Stadt Brackwede und der damit verbundenen Auflösung des Amtes Brackwede in Kraft.

Brackwede, den 3. April 1969

Die Gemeindevertretung Holtkamp hat in ihrer Sitzung am 27. März 1969 beschlossen, dem vorstehenden Vertrag beizutreten und in § 13 vor dem Namen „Quelle“ den Namen „Holtkamp“ einzufügen.

Anlage 10 d

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bielefeld über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Isselhorst, Amt Brackwede, Landkreis Bielefeld, in die Stadt Brackwede, Landkreis Bielefeld

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

1. Das Grundeigentum sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Isselhorst gehen, soweit sie in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst liegen, mit allen darauf

ruhenden Lasten unentgeltlich auf die Stadt Brackwede über. Die Stadt Brackwede ist verpflichtet, die bisherigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von allen Belastungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Unterhaltung dieser Einrichtungen eingegangen worden sind.

2. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.
3. Die in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Das schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; die Änderung der Hebesätze muß dann jedoch in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
4. Die in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst geltenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne, Veränderungssperren und Satzungen über gemeindliche Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zur anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Brackwede fort.
5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst gilt auch als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Brackwede.
6. Für die Zweckverbände gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
7. Im übrigen gilt in den von der Eingliederung betroffenen Gebietsteilen der Gemeinde Isselhorst nach der Eingliederung in die Stadt Brackwede das Ortsrecht der Stadt Brackwede. § 40¹⁾ des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Bielefeld, den 16. Juni 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ jetzt § 39.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.